



Öffentliches Wirtschaftsrecht (I) WiVerfR

Agenda

Vorlesung I

- **Allgemeines**
 - Vorstellung
 - Vorlesungsinhalt
 - Lehr- und Begleitmaterialien
 - Klausurvorbereitung
- **Öffentliches Wirtschaftsrecht**
 - Begriffsbildung
 - Abgrenzung zum Zivilrecht

Gliederung



I. Einführende Bemerkungen

II. Wirtschaftsorganisation im Verfassungsrecht

1. Organkompetenzen
2. Gesetzgebungskompetenzen
3. Vollzugskompetenzen
4. Rechtsstaatsprinzip
 - a) Gesetzesvorbehalt und -vorrang
 - b) Bestimmtheit
 - c) Vertrauensschutz / Rückwirkung
 - d) Verhältnismäßigkeit

III. Wirtschaftsgrundrechte

1. Funktionsweise der Grundrechte
2. Grundrechtsschutz der Wirtschaftsorganisationen
3. Wirtschaftsgrundrechte
 - a) Berufsfreiheit
 - b) Kommunikationsfreiheit
 - c) Eigentumsfreiheit
 - d) Wirtschaftsgleichheit

(IV. Europäisierung des Grundrechtsschutzes)

Konzept

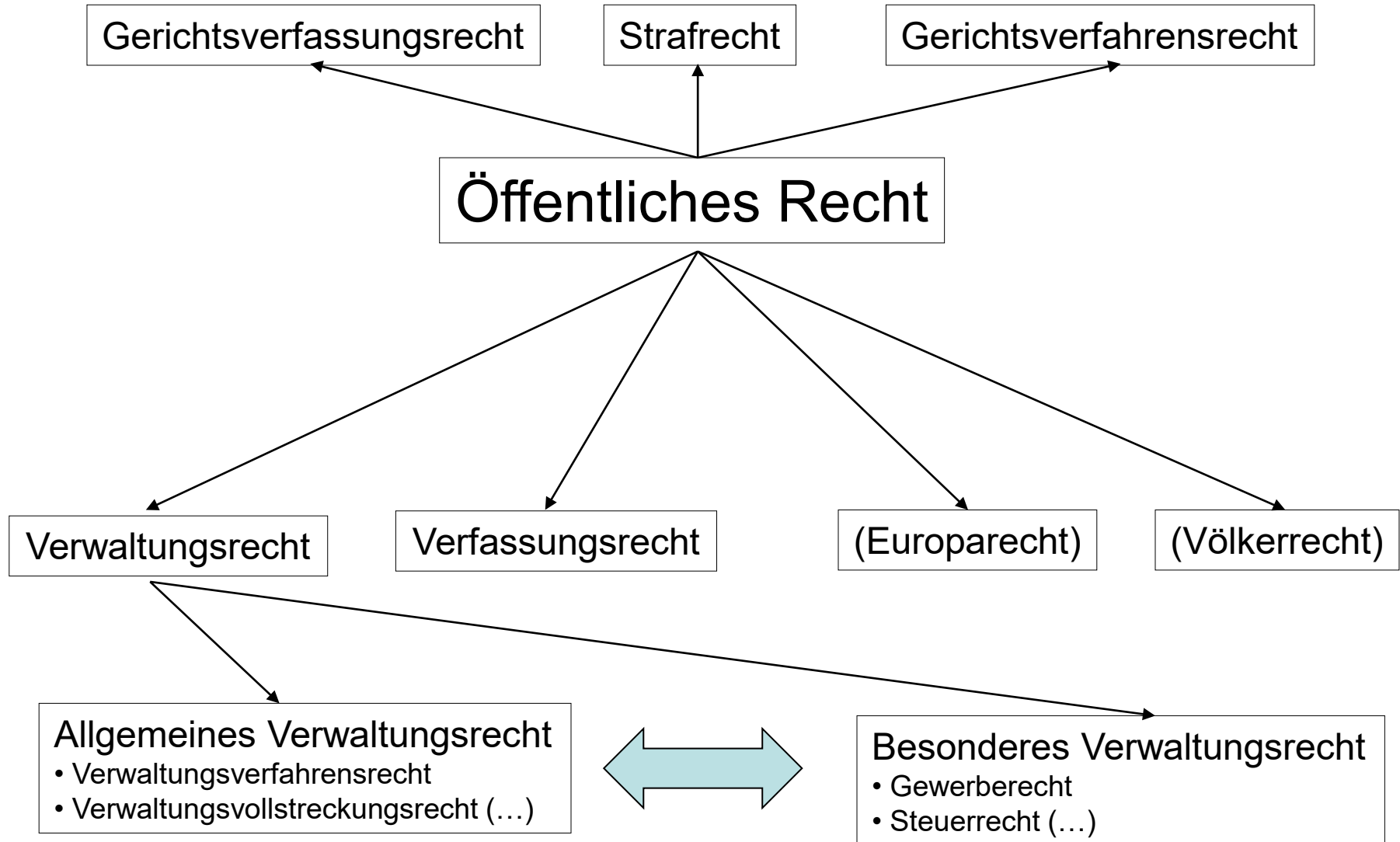


- Vorlesung
 - Fallbeispiel als Ausgangspunkt
 - Allgemeine Einführung
 - Wirtschaftsverwaltungsrechtliche Projektion
- Begleitkurse
 - Fallbesprechungen / Wiederholungsfragen
- Klausur
 - 50% aus den Wiederholungsfragen (sinngemäß)
 - 50% Fallbearbeitung (primär Lösung / sekundär „Stil“)



- Vorlesung
 - über die Lehrstuhlseite; Passwort „Dienstleistungs-RL“
- Begleitkurse
 - Frau Rudolph / Herr Gebauer
- Gesetzessammlungen
 - Stober (Hg.), Wichtige Gesetze für die Wirtschaftsverwaltung ...
- Lehrbücher
 - Stober/Korte, Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Allgemeiner Teil)
- Übungsbücher
 - Oberrath, Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Fällen (einfach)
 - Gurlit/Ruthig/Storr, Klausurenkurs im Öffentlichen Wirtschaftsrecht (hoch)

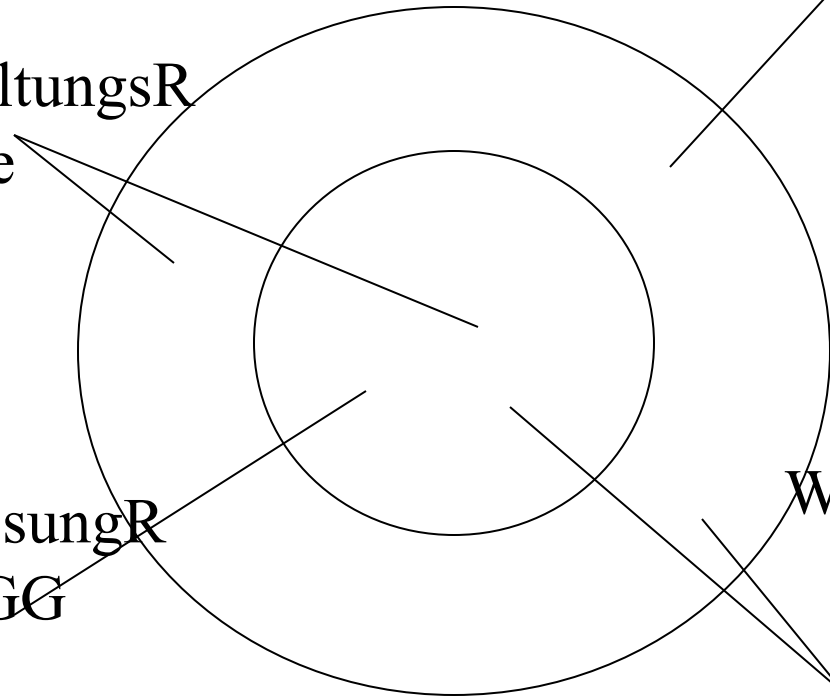
Was ist Öffentliches Recht?



Was ist Öffentliches Wirtschaftsrecht?

Öffentliches Wirtschaftsrecht =
WirtschaftsverwaltungsR
Im weiteren Sinne

WirtschaftsverfassungsR
WTO, (A)EUV, GG



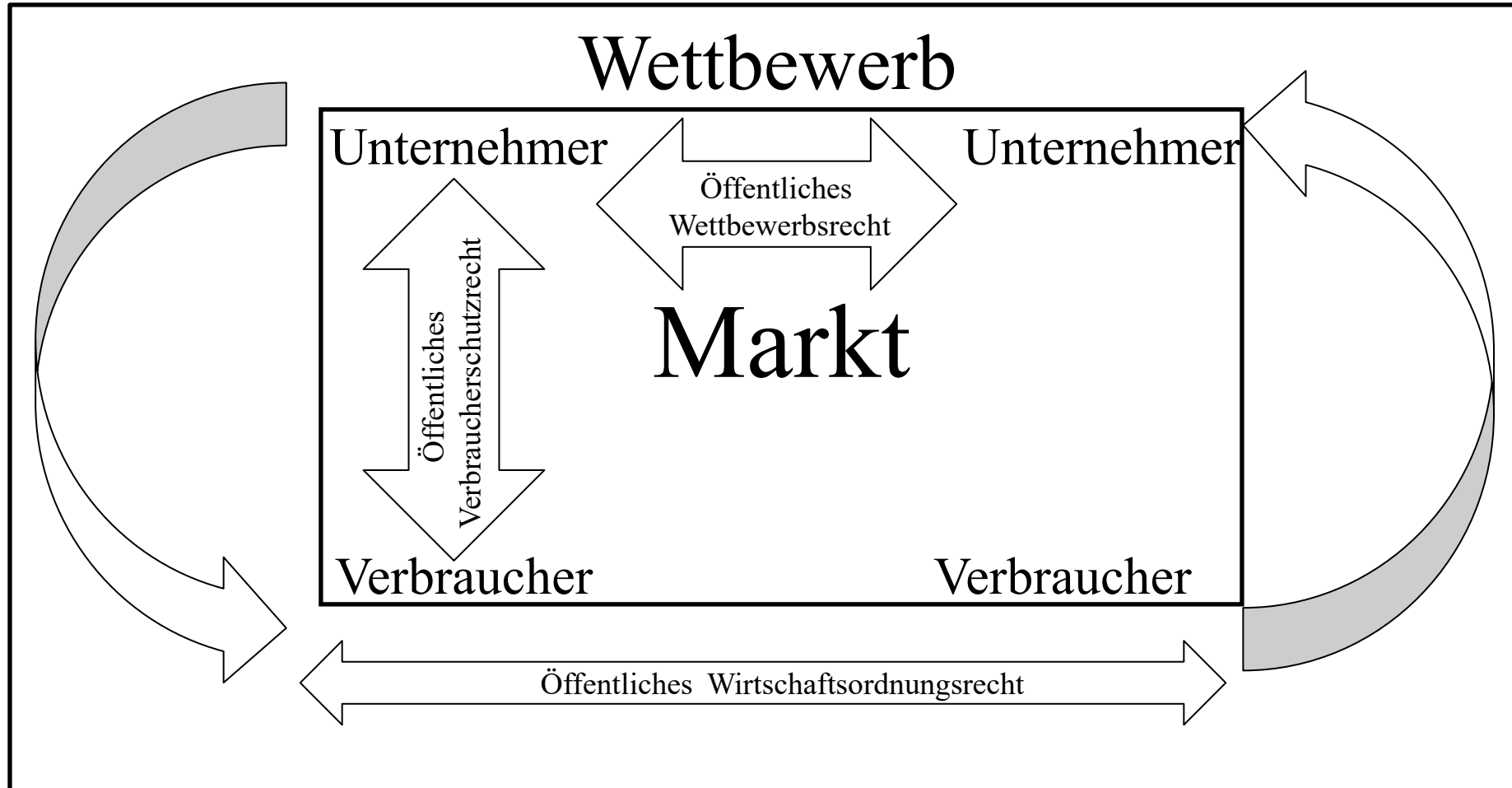
WirtschaftsverwaltungsR:
Alle wirtschaftsregulierenden Normen
einfachen Rechts

WirtschaftsverwaltungsR
im weiteren Sinne:
Alle wirtschaftsregulierenden Normen

(Wirtschafts-)rechtliche Normenhierarchie



Gibt es alternative Klassifikationen?



Abgrenzung zum Wirtschaftsprivatrecht

Bedeutung: § 1 I (sächs)VwVfG, § 40 I VwGO, § 839 BGB

Prüfungsfolge:

1. Was ist Streitgegenstand ?

Die deutlich einfachste Frage, weil sie normalerweise von der Begehr abhängt

2. Was sind die streitentscheidenden Normen?

Die in der Regel wichtigste Frage; entscheidet sich nach dem Sachzusammenhang

3. Sind die Normen solche des Öffentlichen Rechts?

Die am deutlichsten überschätzte Frage; erst hier die „Theorien“

Subordinationstheorie:

- Liegt zwischen den Beteiligten bezogen auf den SVerhalt ein Über- /Unter-Ordnungsverhältnis vor?
- Problem: Fiskalisches Handeln der Behörden

Interessentheorie:

- Dient die Norm dem Individual- oder dem Allgemeininteresse?
- Problem: Doppelgesichtige Norm (Nachbarschutz)

Sonderrechtstheorie:

- Liegt eine Norm vor, die einen Hoheitsträger als solchen (in spezifisch hoheitl. Fkt.) berechtigt bzw. verpflichtet?
- Problem: Vertragliches Handeln / Zirkelschluss?

Kumulative Anwendung aller drei „Theorien“

Im Zweifel öff. Recht wegen besonderer Befugnisse

Abgrenzung zum Wirtschaftsprivatrecht

Beispiel: I ist Inhaber eines Gartenbauunternehmens und findet trotz florierender Auftragslage keinen Nachfolger. Daher entschließt er sich, seinen Fuhrpark, seine Mitarbeiter und seine noch offenen Aufträge in den städtischen Regiebetrieb R – ebenfalls im Gala-Bau aktiv – einzugliedern. Konkurrent K ist erbost und will sich dagegen wehren. Er fragt sich, ob vor dem VG oder vor dem AG?

§ 94a sächs GO lautet:

(1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Vor einer Entscheidung ist den jeweiligen wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3a UWG lautet:

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Wiederholungsfragen



- Wie unterscheiden sich Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenR?
- Was ist Öffentliches Wettbewerbsrecht?
- Wie grenzt man das öffentliche vom privaten Wirtschaftsrecht ab?
- Auf welcher Ebene der Normenhierarchie steht das Unionsrecht?
- Auf welcher Ebene der Normenhierarchie steht das WTO-Recht?
- Wie grenzt man das Öffentliche vom Privaten Wirtschaftsrecht ab?
- Wofür ist diese Unterscheidung wichtig?

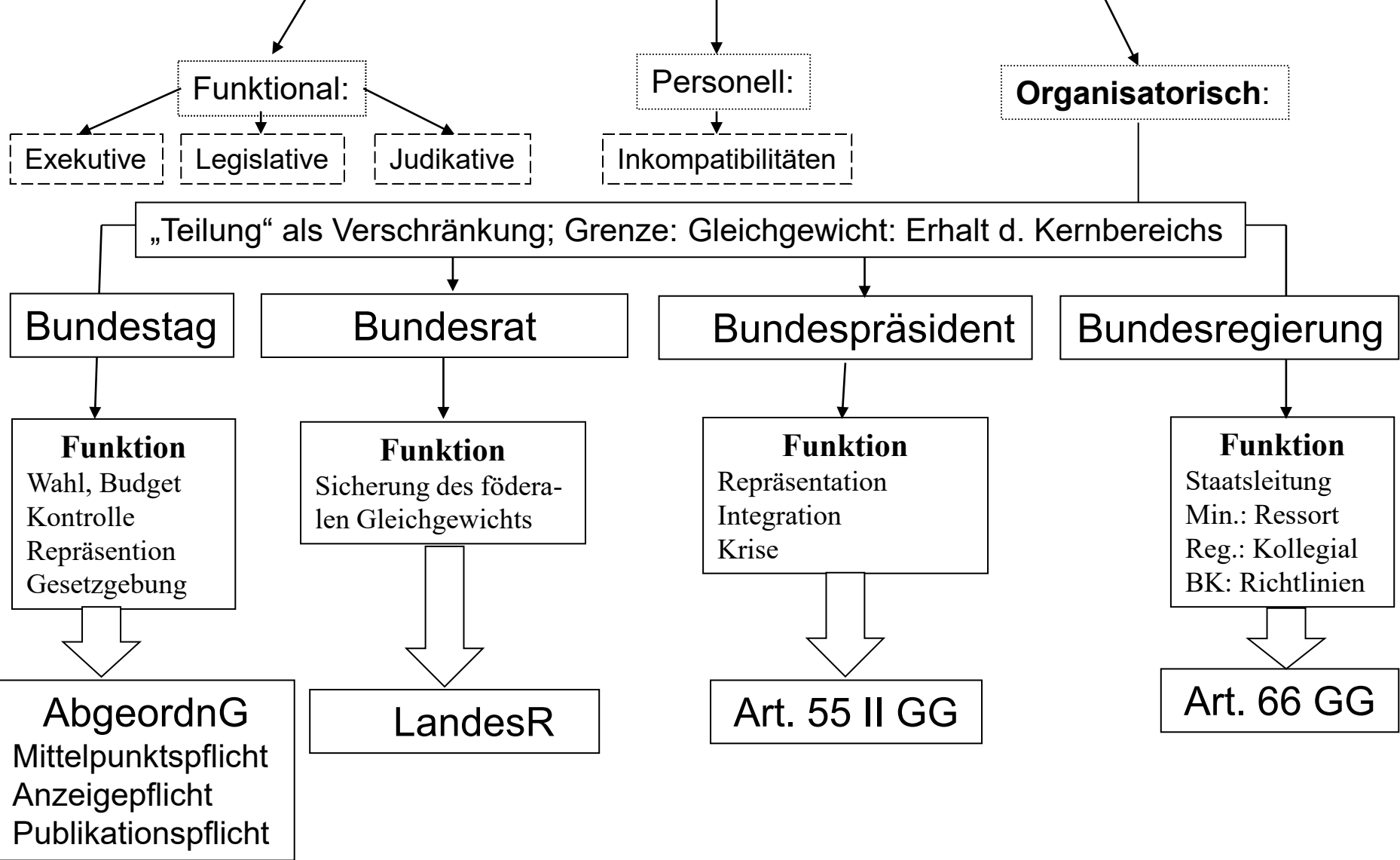
Agenda

Vorlesung II

- Staatsorgane im Wirtschaftsverkehr

Staatsorgane in der Wirtschaft

Ausgangspunkt horizontale Gewaltenteilung



Fallbeispiele



Ausgangsfall:

Als Reaktion auf die Finanzkrise will der Bundesfinanzminister S für mehr Vertrauen der Bevölkerung in den Banksektor sorgen. Dazu will er jeden Freitag unentgeltlich im Pfandleihgeschäft eines Bekannten tätig werden, aber auch weiter Minister bleiben. Verletzt dieses Verhalten Art. 66 GG?

Erste Abwandlung:

Läge eine Verletzung des Art. 66 GG vor, wenn S sich auf eine entsprechende Anfrage der Berliner Genossenschaftsbank hin entschließt, unentgeltlich deren Verwaltungsrat beizutreten. Dieses Gremium dient genauso der Kontrolle der Unternehmensleitung wie Aufsichtsräte, die z.B. bei AG's oder GmbH's den Vorstand kontrollieren.

Zweite Abwandlung:

Läge ein Verstoß gegen Art. 66 GG vor, wenn nicht S, sondern der dem Finanzminister beigegebene parlamentarische Staatssekretär P dem Aufsichtsrat der Berliner Bank beiträte? Ihrer Funktion nach müssen parlamentarische Staatssekretäre Mitglied des Bundestages sein; sie haben den ihnen übergeordneten Minister (hier den S) zu unterstützen.

Weiterer Fall:

Aufgrund der häufig leeren Ränge im Bundestag wird ein Gesetz beschlossen, dass den Abgeordneten verpflichtet, seine Tätigkeit als Volksvertreter als Mittelpunkt seines Schaffens zu betrachten und ihn verpflichtet, seine Einnahmen aus anderen Tätigkeiten gegenüber dem Bundestagspräsidium offenzulegen. Es muss dann diese Einnahmen auf Nachfrage anderer Parlamentarier offen legen. Zudem sind die Einnahmen im Internet zu publizieren. Ist dieses Prozedere mit Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar?

Wiederholungsfragen



- Was besagt der Grundsatz der Gewaltenteilung?
- Warum gibt es Inkompatibilitäten?
- Warum dürfen sich Abgeordnete wirtschaftlich betätigen?
- Welchen Pflichten unterliegen Abgeordnete insoweit?
- Darf sich der Bundespräsident wirtschaftlich betätigen?
- Dürfen sich die Mitglieder der Bundesregierung wirtschaftlich betätigen?
- Warum diskutiert man für Regierungsmitglieder sog. Karenzzeiten?
- Inwieweit sind solche Karenzzeiten verfassungskonform?

Agenda

Vorlesung III

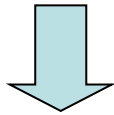
- Gesetzgebungskompetenzen

Grundsatz Länderkompetenz, Art. 70 I GG
Ausnahme Bundeskompetenz, Art. 70 ff. GG

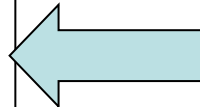
Ausschließlich

allein Bund befugt

- nur Kompetenztitel
Art. 73 I Nr. 4 f., 6 f.; 105 GG
- Natur der Sache
ungeschrieben
zB Feiertag auf Bundesebene



- kraft Sachzusammenhang
in die Breite bei Unerlässlichkeit
z.B. Wegerechte nach TKG
- kraft Annex
in die Tiefe durch Modalität
z.B. Ordnungsrechtl. Aufladung



Konkurrierend

Differenziere wie folgt:

- **Abweichungskompetenz, Art. 74, 72 III GG**
Katalogtatbestand einschlägig, insb. Nr. 6
dann gleichwertige Bund- / Länderkompetenz
Anwendungs-, statt Geltungsvorrang (lex posterior)
- **Erforderlichkeitskompetenz, Art. 74, 72 II GG**
verlangt einen Katalogtatbestand, insb. Nr. 11
verlangt Anforderungen des Art. 72 II GG
Sozialgefüge, Rechts- oder Wirtschaftseinheit
Erforderlichkeit (Andere Normen wie Art. 28 II 3 GG)
bei Gebrauch Sperrwirkung, Art. 72 I GG
- **Kernkompetenz, Art. 74 GG**
jenseits der Art. 72 II, III Bereiche zB. Art. 74 I Nr. 12
gilt auch für abweichungsfeste Kerne, z.B. III Nr. 5 a.E.
bei Gebrauch Sperrwirkung

Ggf. Bundestreue als Korrektiv

Beispielsfall



Ausgangsfall: Die Regierungschefs der Länder haben einen Staatsvertrag zum "Lotteriewesen in Deutschland" erarbeitet. Er soll das deutsche Glückspielrecht neu ordnen und die existierende Normenvielfalt länderübergreifend vereinheitlichen. Unter anderem findet sich darin eine Vorschrift, die den Vertrieb von Sportwetten über Internet unter Genehmigungsvorbehalt stellt. Damit soll die Spielsucht bekämpft und einer Verelendung von Spielern und ihren Familien vorgebeugt werden. Die tipico AG ist Marktführer für die bisher – so ist zu unterstellen – nicht weiter regulierten Internet-Sportwetten und sieht eine Kostenlawine auf sich zukommen. Sie will sich daher gegen diese Norm wehren. Insbesondere bezweifelt sie wegen §§ 14 II, 35 IX GewO, aber auch im Übrigen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Vertreter der Länder weisen demgegenüber darauf hin, dass die tipico AG doch froh sein sollte. Man hätte die Sportwettvermittlung über Internet auch vollständig verbieten oder verstaatlichen können, um den beschriebenen Gefahren zu begegnen. Der Genehmigungsvorbehalt sei – so gesehen – das mildere Mittel. Ist die Ländervorschrift kompetenzkonform?

Ausgewählte Anwendungsprobleme



- §55e GewO und Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 a.E. GG
- § 1 Abs. 2 GastG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 a.E. GG
- LandesspielhallenR und Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 a.E. GG
- Marktprivilegien und Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 a.E. GG
- NetzdurchsG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG
- NetzDurchsG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG
- (...)

Wiederholung



- Wie grenzen sich die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern ab?
- Wie funktioniert eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz?
- Wie funktioniert eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz?
- Welche Formen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gibt es?
- Darf der Bund ein Ladenschlussgesetz erlassen?
- Warum gilt z.B. in Bayern noch das LSchlG des Bundes?
- Wer ist zuständig für den Erlass von IuK-Recht?
- Warum ist das Betreuungsgeld-Gesetz des Bundes verfassungswidrig?

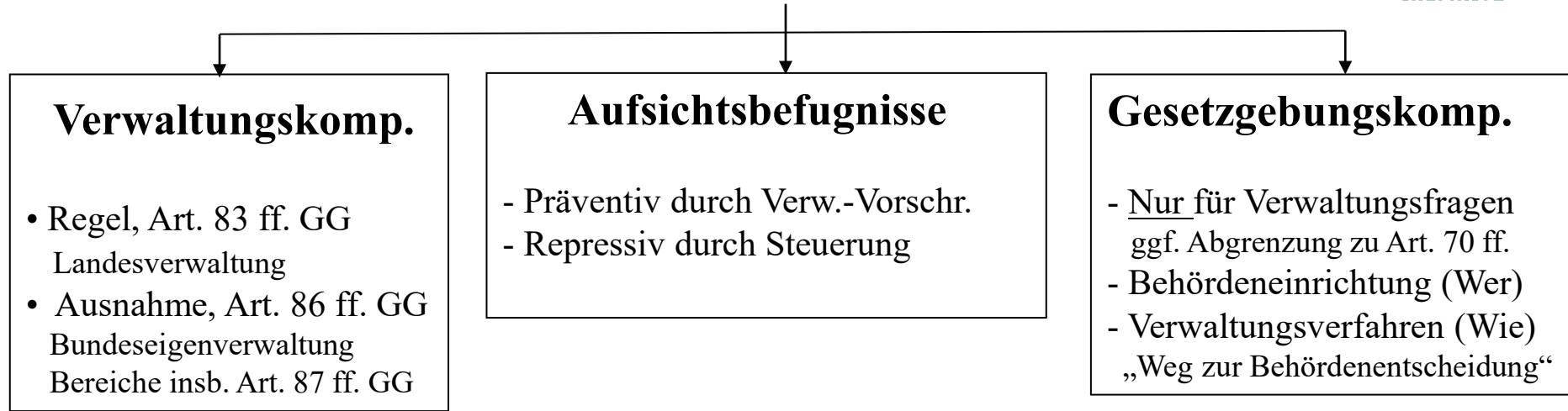
Agenda

Vorlesung IV

- **Verwaltungskompetenzen**

Verwaltungskompetenzen

Art. 83 ff. GG



Bundesaufsichtsverwaltung, Art. 83 f. GG

Nicht für Landes- (dort kein Bundeszugriff), sondern für Bundesrecht, so Gewerberecht
Grds. Ländergesetzgebung, Ausn. in Art. 84 I 5 GG nur für Verfahren
Bund ist auf Rechtsaufsicht beschränkt

Bundesauftragsverwaltung, Art. 85 GG

GG abschließend: z.B. Kernenergie, Art. 87c GG, Subventionen, Art. 104a III GG
Bundesgesetzgebungskompetenz; für Behörden unter Zustimmungsvorbehalt; i.Ü. str.
Bund hat Fachaufsicht (Zweckmäßigkeit) und Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeit)

Bundeseigenverwaltung, Art. 86 ff. GG

Bereiche der Art. 87 ff. GG, z.B. Luftverkehr; zudem kreierbar über Art. 87 III GG, z.B.
Vollständige Bundesgesetzgebung im Bereich der Verwaltung
Vollständige Aufsichtshierarchie



Zunehmender Bundeseinfluss
Abnehmende Länderautonomie

Beispielsfall



Abwandlung 1 (zum Ausgangsfall aus der letzten Vorlesung): Gehen Sie davon aus, der Staatsvertrag ist verfassungswidrig und es bleibt beim Status Quo verschiedener Ländergesetze. Das daraufhin ausbrechende Chaos in der Praxis der Erteilung von Genehmigungen ruft nun den Bund auf den Plan. Ihm ist es ein Dorn im Auge, dass ein Unternehmen aufgrund der jeweils unterschiedlichen Behördenpraxis in Bundesländern wie Schleswig-Holstein eine Genehmigung ohne weiteres bekomme, in Sachsen aber nicht. Zudem sei es nicht zeitgemäß, dass man in Deutschland für den Sportwettvertrieb über Internet weiterhin 16 unterschiedliche Erlaubnisse vorweisen müsse. Aus diesen Gründen erlässt der Bund ein Glücksspielgesetz (BGlG), in dem er das gesamte materielle Glücksspielrecht normiert und zudem eine „Glücksspielbehörde des Bundes“ einrichtet, die die weiterhin erforderliche Glücksspielgenehmigung mit bundesweiter Gültigkeit erteilen und aufheben kann (Abwandlung: und zudem festschreibt, dass die Länder gemeinsam über die Erteilung einer Genehmigung mit bundesweiter Gültigkeit entscheiden). Nachdem dieses Gesetz ergangen ist, führt Sachsen den Status quo wieder ein, wonach die Landesbehörden zuständig bleiben. Ist die sächsische Regelung kompetenzkonform?

Abwandlung 2: Gehen Sie davon aus, die sächsische Regelung ist zulässig und die nach Landesrecht zuständigen Behörden verweigern weiter die Erlaubniserteilung. Daraufhin erlässt der Bund eine Rüge gegenüber dem Land Sachsen, in der ihm untersagt wird, beim Vollzug des Glücksspielgesetzes von der im Übrigen Bundesgebiet bestehenden Praxis bei der Erteilung von Genehmigungen zum Vertrieb von Sportwetten über das Internet abzuweichen, selbst wenn sich die Maßnahme im Rahmen des geltenden Glücksspielrechts hält. Ist das verfassungskonform?



- Welchen Regelungsinhalt haben die Art. 83 ff. GG dem Grunde nach?
- Wodurch unterscheiden sich die Art. 83 ff. GG von den Art. 70 ff. GG?
- Wodurch unterscheiden sich Rechts- und Fachaufsicht voneinander?
- Was sind Verwaltungsvorschriften?
- Wer ist für den Vollzug des Gewerberechts zuständig?
- Wer ist für die Auskehrung von Subventionen zuständig, wenn deren Rechtsgrundlage bundesrechtlich normiert ist?
- Welche Einflussmöglichkeiten hat der Bund beim Vollzug des Gewerbe- und des bundesrechtlich konkretisierten Subventionsrechts?
- Inwieweit darf der Bund Verwaltungsvorschriften für den Vollzug des Gewerbe- und des bundesrechtlich konkretisierten Subventionsrechts setzen?
- Inwieweit darf der Bund die Behördenorganisation / das Verwaltungsverfahren im Bereich des Gewerberechts regeln?
- Inwieweit darf der Bund die Behördenorganisation / das Verwaltungsverfahren im Bereich des bundesrechtlich konkretisierten Subventionsrechts regeln?

Agenda

Vorlesung V

- Staatsstrukturprinzipien
 - Allgemeine Lehren
 - Demokratie
 - Einführung in die Rechtsstaatlichkeit

Staatsstruktur- prinzipien

Sozialstaat
Art. 20

Europastaat
Art. 23

Umweltstaat
Art. 20 a

Bundesstaat
Art. 20 I

Rechtsstaat
Art. 20 III

Demokratie-
staat Art 20 I

Vorlesung 2 und 3

Wesentlichkeitstheorie
„Wer soll eine Frage regeln?“



Fall 1:

Die Ärztekammer Ä wird in § 12 BOÄ, einem Bundesgesetz, berechtigt, die näheren Bedingungen bzw. Voraussetzungen für die Verleihung eines Facharztstitels festzulegen. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von der Überlegung leiten, dass die Ärztekammer als fachnahestes Gremium am besten wissen müsse, welche Anforderungen an einen Facharzt zu stellen seien. Ist diese Regelung mit dem Demokratieprinzip vereinbar?

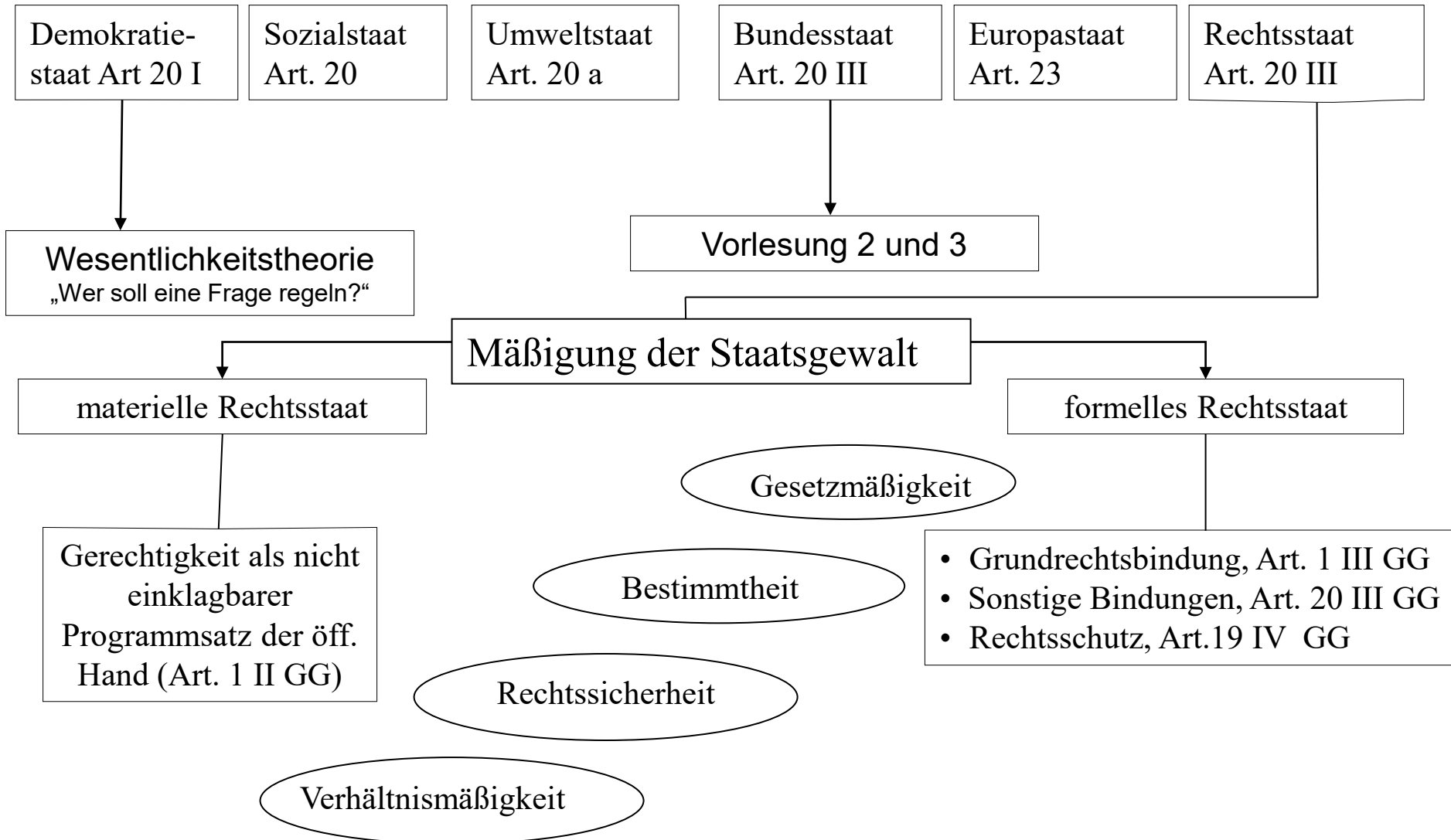
Fall 2:

In der IHK Chemnitz werden seit jeher sog. Friedenswahlen abgehalten, nach denen eine Liste von Unternehmern als in die Gremien der IHK gewählt gilt, wenn sich bei den in der Kammer zusammengeschlossenen Gewerbetreibenden kein Widerspruch ergibt. Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip?

Fall 3:

Die Entgeltregulierung der ambulanten Krankenpflege basiert seit jeher auf einem Vertrag, den die Kassen, die etwa 90% der potenziellen Versicherten vertreten, mit den sog. Leistungserbringern schließen. Das einschlägige Recht gibt insoweit lediglich vor, dass die Entgelte angemessen zu sein haben. Weitere Regeln fehlen. Ist diese Rechtslage mit dem Demokratieprinzip vereinbar?

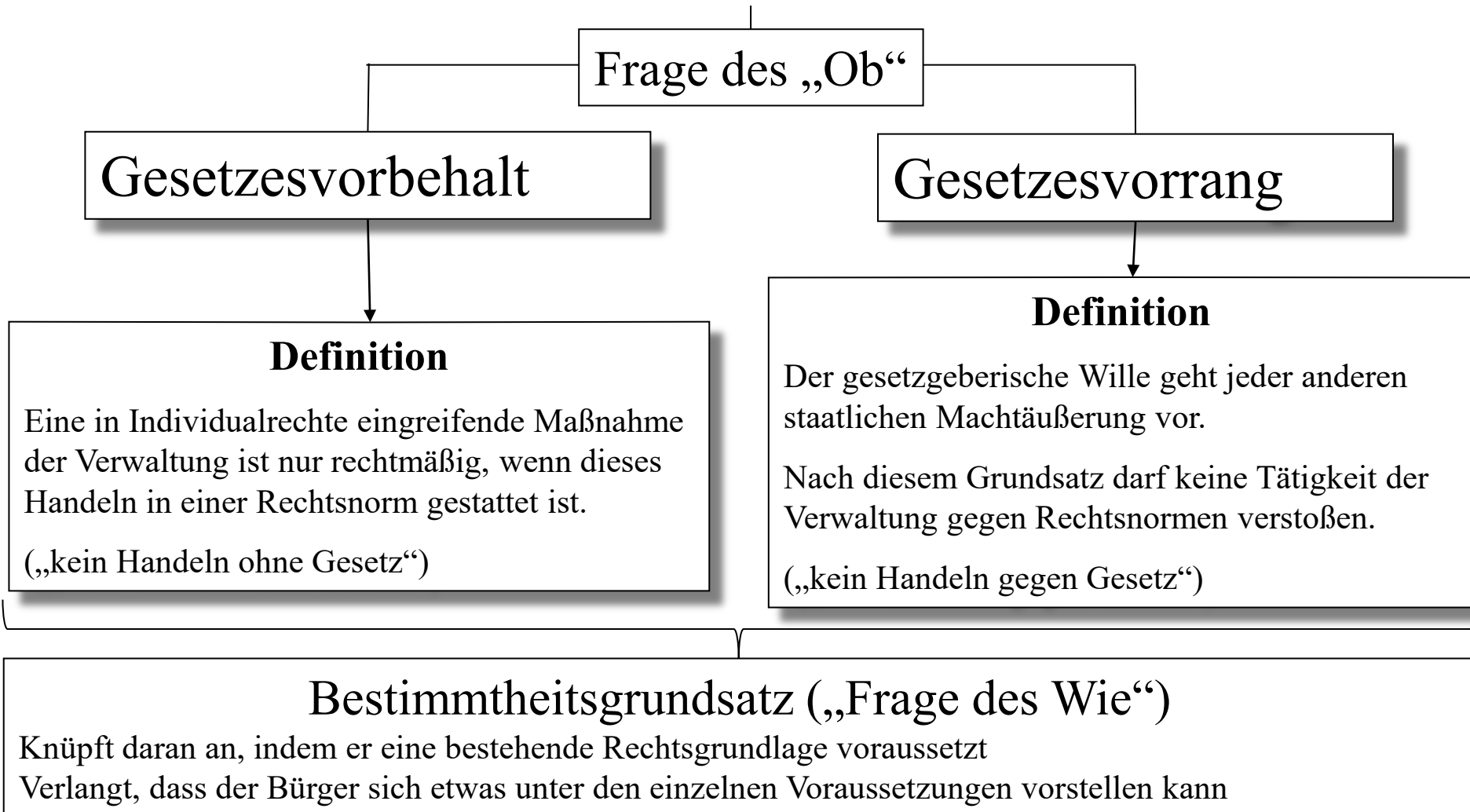
Staatsstruktur- prinzipien



Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Beispiel:

Nach § 35 Abs. 1 GewO ist ein Gewerbe zu untersagen, wenn sich der Gewerbetreibende als unzuverlässig erweisen hat. Welche Bezüge hat die Norm zur Gesetzmäßigkeit / Bestimmtheit?



Beispielsfälle



Fall 1:

In Chemnitz gibt es mehrere Pommes-Buden und keine Döner-Läden. Um insoweit für ein gleichmäßiges Angebot zu sorgen entschließt sich die Stadt Chemnitz, jedem Gründer einer Döner-Bude einen Existenzgründungszuschuss in Höhe von 10.000 € zuzuschießen. Ist dieses Vorgehen mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar?

Fall 2:

In Chemnitz gibt es zwei Zeitungen. Als die Zahlen der einen bröckeln entschließt sich die Stadt Chemnitz dazu, die schlechter gehende Zeitung mit einer Einmalzahlung in Höhe von 100.000 € zu unterstützen. Eine gesetzliche Grundlage fehlt. Verstößt dieses Vorgehen gegen das Rechtsstaatsprinzip?

Fall 3:

Ändert sich in Fall zwei etwas, wenn es nicht um zwei Zeitungsunternehmen, sondern um die einzigen am Markt präsenten Autounternehmen geht?



- Inwieweit unterscheiden sich der formelle und der materielle Rechtsstaat?
- Wo garantiert das Grundgesetz Rechtsschutz?
- Was besagt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung?
- Welche Bedeutung hat er für das Verwaltungshandeln?
- Unterliegt die Auskehrung einer Subvention dem Gesetzesvorbehalt?
- Was ist der Wesentlichkeitsgedanke? Inwieweit ist dieses Prinzip wirtschaftsrechtsrelevant?
- Was besagt der Bestimmtheitsgrundsatz? Inwieweit ist dieses Prinzip wirtschaftsrechtsrelevant?
- Was besagt der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung?

Agenda

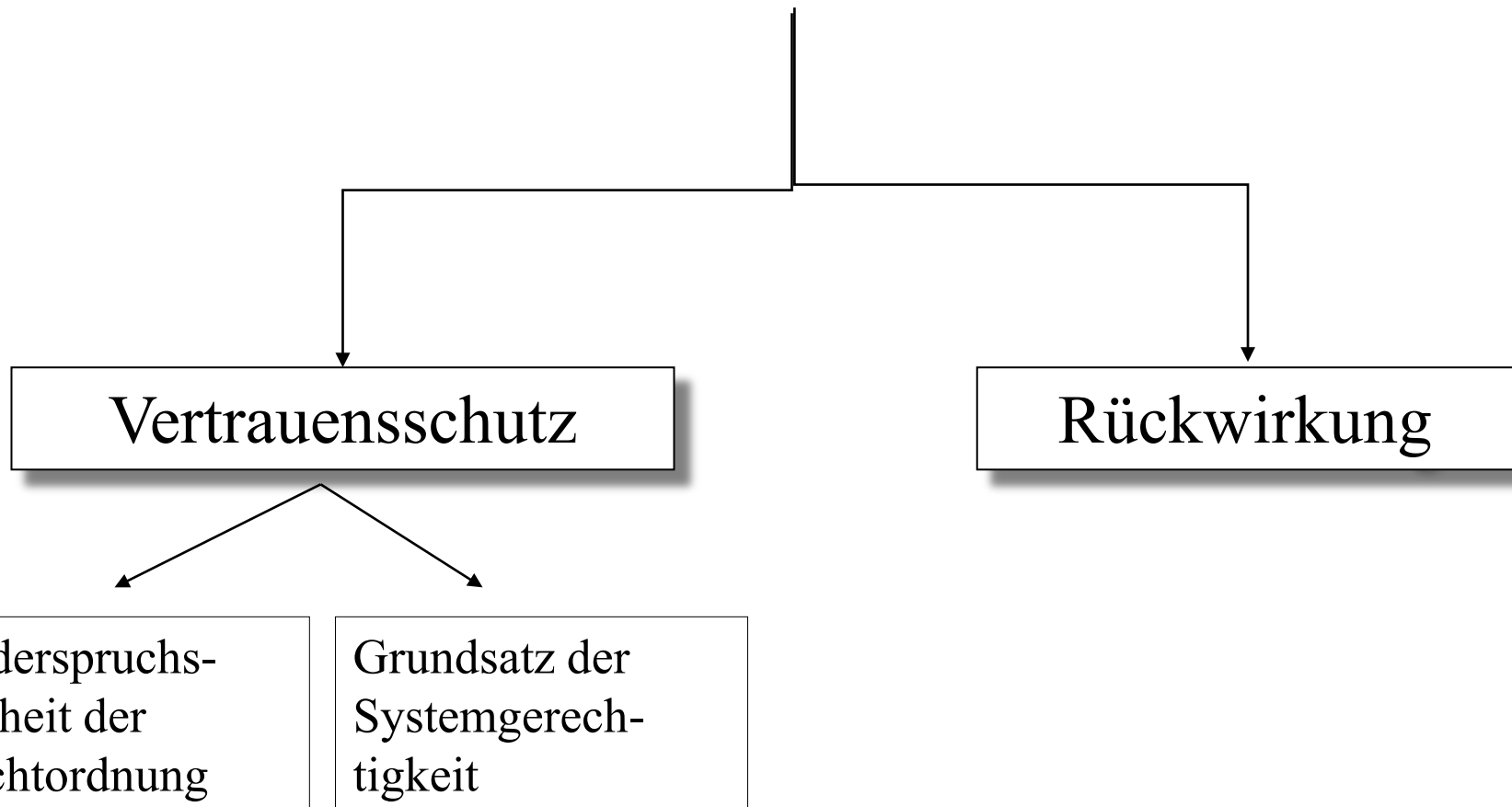
Vorlesung VI

- Staatsstrukturprinzipien, insb. Rechtsstaat
 - Rückwirkung
 - Verhältnismäßigkeit

Meßbarkeit / Vorhersehbarkeit

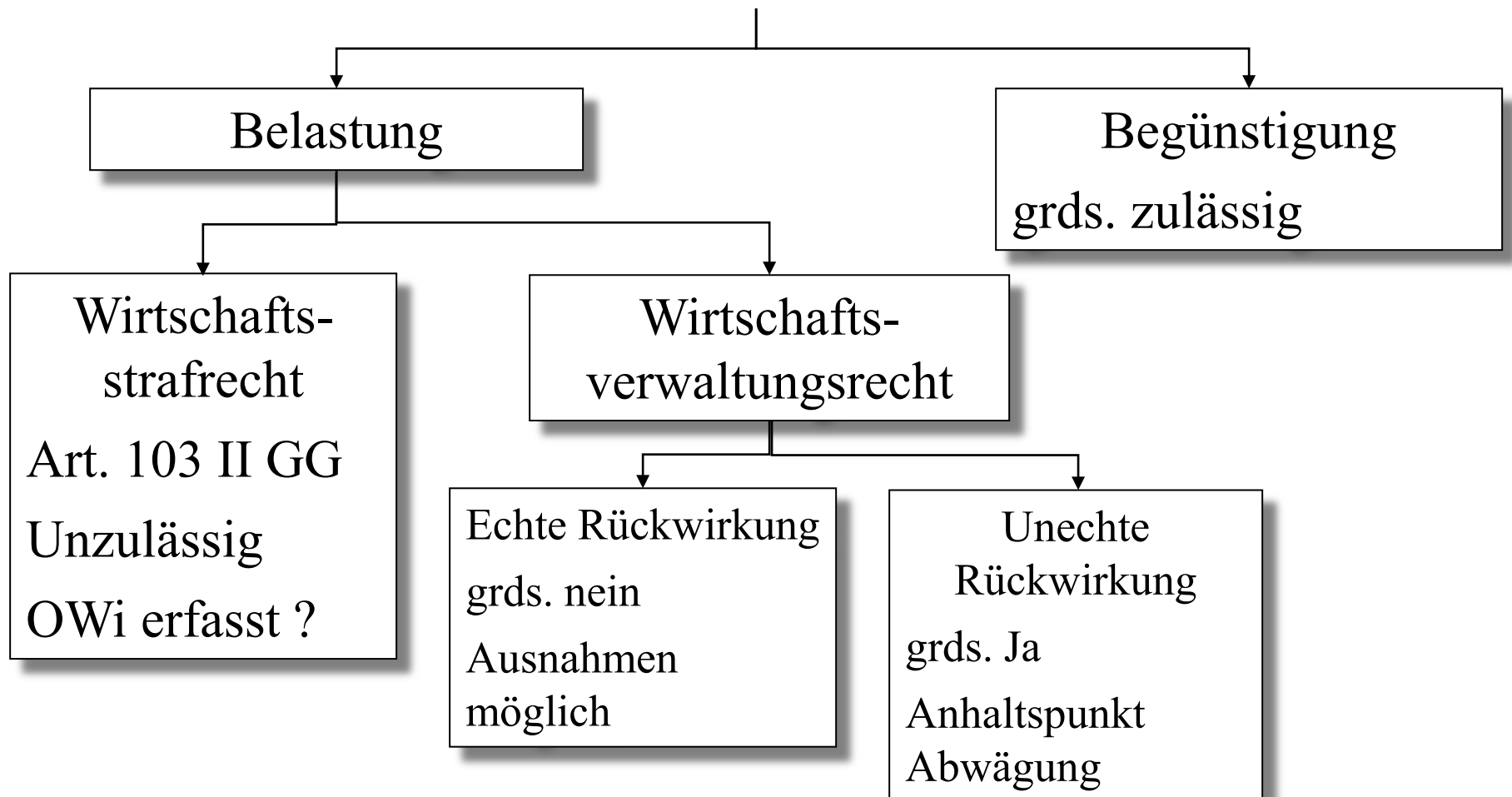
Beispiel:

Im Glücksspielrecht des Bundes war einmal festgelegt, dass Pferdewetten unter Genehmigungsvorbehalt stehen, während Sportwetten nur die Länder veranstalten dürfen. Inwieweit widerspricht diese Regelung dem Vertrauensschutzgrundsatz?



Rückwirkung Allgemeines

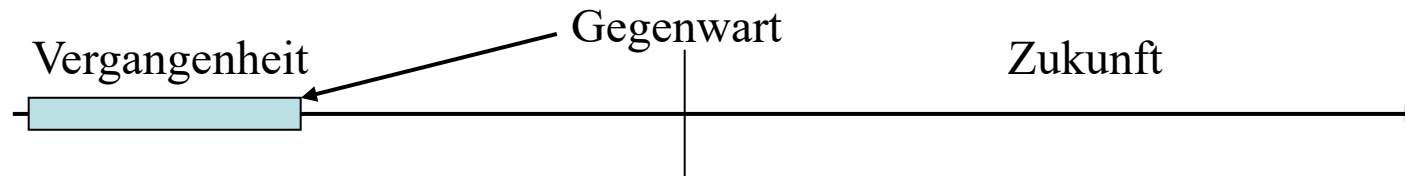
Beispiel: Da sich die aktuellen Abgasskandale strafrechtlich nur schwer fassen lassen, erlässt der Bundesgesetzgeber einen § 263b StGB, nach dem die organisierte Manipulation von Motorensoftware mit Freiheitsstrafe ab einem Jahr bestraft wird. Das Gesetz soll für Verstöße ab 2010 gelten. Verfassungskonformität?



Rückwirkung

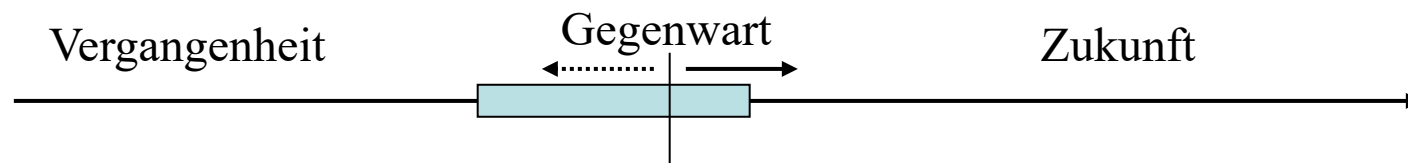
Abgrenzung echt/unecht

(1.) Echte R. liegt vor, wenn der Staat nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift.



Bsp.: Gewerbesteuer für 2001 wird durch Gesetz vom 1.4.2002 rückwirkend erhöht.

(2.) Unechte R. liegt vor, wenn der Staat auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirkt und Rechtspositionen nachträglich im Ganzen entwertet.



Bsp.: Gewerbesteuer für 2002 wird durch Gesetz vom 1.10.2002 erhöht.

Wiederholungsfall: Aufgrund der Reaktorkatastrophe in Japan im Jahre 2011 entschließt sich der Bund, in das Atomgesetz eine Norm aufzunehmen, die die ursprünglich unbedingten Genehmigungen zum Betrieb eines AKW nachträglich befristet auf eine Geltungsdauer bis einschließlich 2013? Verletzung des Rückwirkungsverbots?

Beispiel:

Das Sportwettrecht bestimmte früher, dass Sportwetten nur die Länder veranstalten dürfen. War diese Regelung verhältnismäßig?

Grundgedanke: Rechtsstaats Elemente machen kaum inhaltlichen Vorgaben
Lösung: Mäßigung als Interessenabwägung, Prozeduralisierung wie folgt:

Legitimer Zweck

- Gemeinwohlgrund
- verfassungsverortet?

Eignung

- Zweck-Mittel-Bezug
- Zweckförderlichkeit
- Legisl. Prärogative

Erforderlichkeit

- Zweck-Mittel-Relation I
- milderes Mittel UND
- gleiche Eignung
- Legisl. Prärogative

Angemessenheit

- Zweck-Mittel-Relation II
- P.: subj. Färbung
- L.: Legisl. Prärogative
- Voraussetzungen

Abstrakte Wertigkeit

- Vorbehaltslosigkeit
- Sozialpflichtigkeit ...

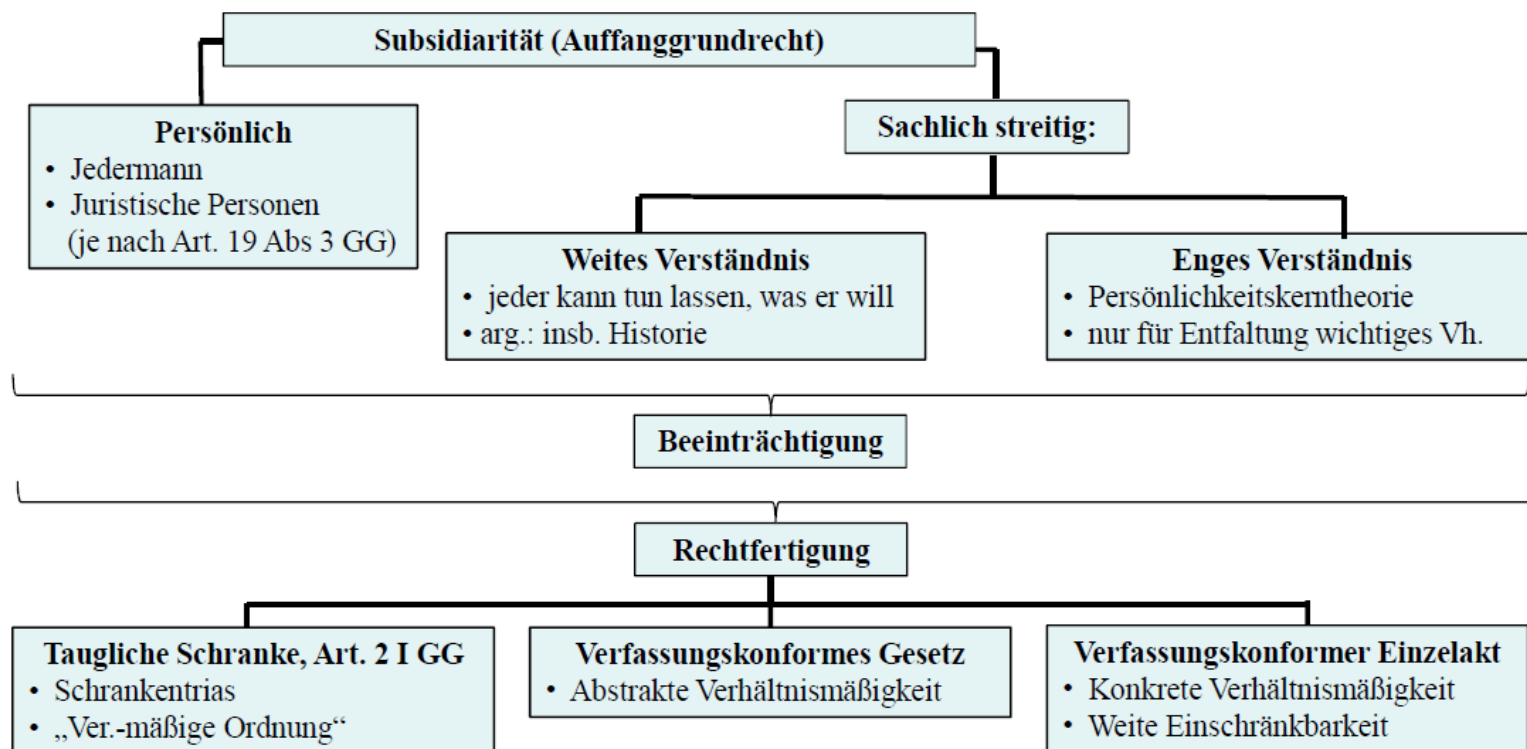
Konkrete Wertigkeit

- Eingriffsint. (Ob/Wie)
- Gewicht koll. Int.

- Warum fallen Ordnungswidrigkeiten nicht unter Art. 103 II GG?
- Welche Relevanz hat das Rückwirkungsverbot für das WirtschaftssanktionsR?
- Was ist eine echte Rückwirkung? Wie wird sie behandelt?
- Worin unterscheiden sich echte und unechte Rückwirkung?
- Welche Bedeutung hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz? Welche Schritte sind bei dessen Prüfung einzuhalten?
- Worin unterscheiden sich im Rahmen der Prüfung der legitime Zweck und die Eignung sowie die Erforderlichkeit und die Angemessenheit?
- Warum wird nur dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum gewährt und nicht der Verwaltung?

Allg. Wirtschaftsfreiheit

Beispiel: Der aus Südafrika stammende Fleischer F will sein Portfolio erweitern und bietet deshalb nunmehr „Fleisch aushauseigener Schächtung“ an. Er verspricht sich davon eine Generierung muslimischer Konsumenten, die aus Glaubensgründen nur geschächtetes Fleisch verzehren dürfen. Es handelt sich um Fleisch von Tieren, die man zunächst ausbluten lässt und dann schlachtet. O verbietet diese Tätigkeit, weil es sich um Tierquälerei handelt. F beruft sich auf seine Grundrechte. Mit Erfolg?



Wiederholung

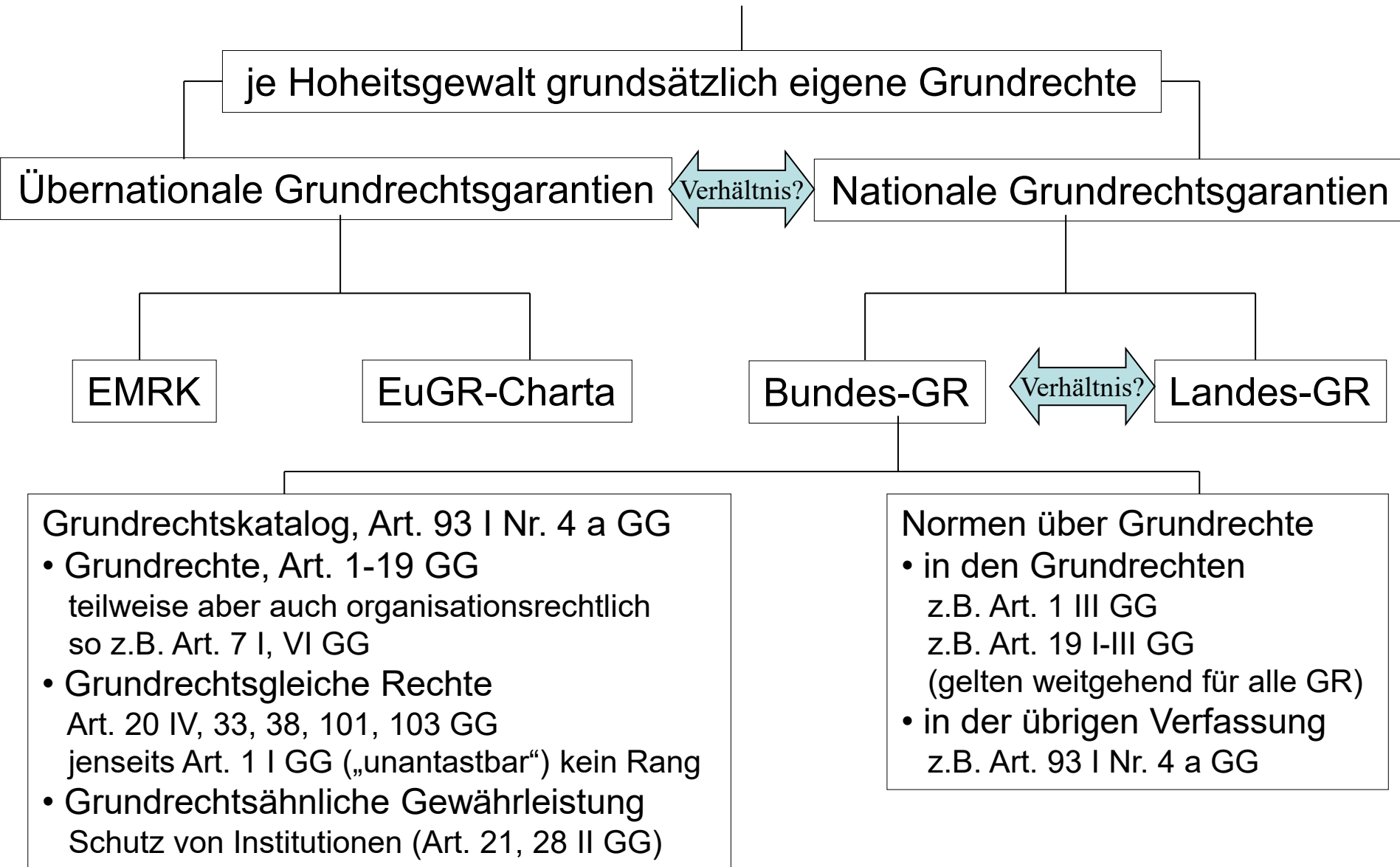
- Was bedeutet es, dass die allgemeine Wirtschaftsfreiheit ein Auffanggrundrecht ist?
- Welche Schutz-Facetten bleiben für die Prüfung des Art. 2 Abs. 1 GG?
- Welche Bedeutung hat Art. 2 Abs. 1 GG für Ausländer?
- Gewährt Art. 2 Abs. 1 GG die sog. Wettbewerbsfreiheit?
- Welche Schrankenvorbehalte kennt Art. 2 Abs. 1 GG
- In welchem Verhältnis steht Art. 2 Abs. 1 GG zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht?

Agenda

Vorlesung VII

- Allgemeine Grundrechtslehren
 - Arten und Funktionen
 - Aufbau (Überblick)
 - Schutz juristischer Personen
 - Grundrechtseingriff

Grundrechtsarten

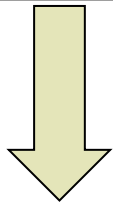


Grundrechtsfunktionen

Grundsätzlich subjektiv öffentliche Rechte; zudem:

Negative Kompetenznormen

- Begrenzung staatl. Handelns
- objektiv, unabhängig von einer Geltendmachung d. Einzelnen

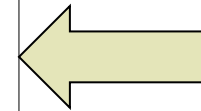


Abwehrrechte

- durch Unterlassen

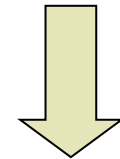
Schutzpflichten

- durch Teilhabe
- durch Schutz



Objektive Wertentscheidungen

- betont den Wert der Schutzgegenstände
- gilt ebenfalls unabh. vom Grundrechtstr.
- Grundrechte drängen auf Schaffung und Sicherung der Freiheit

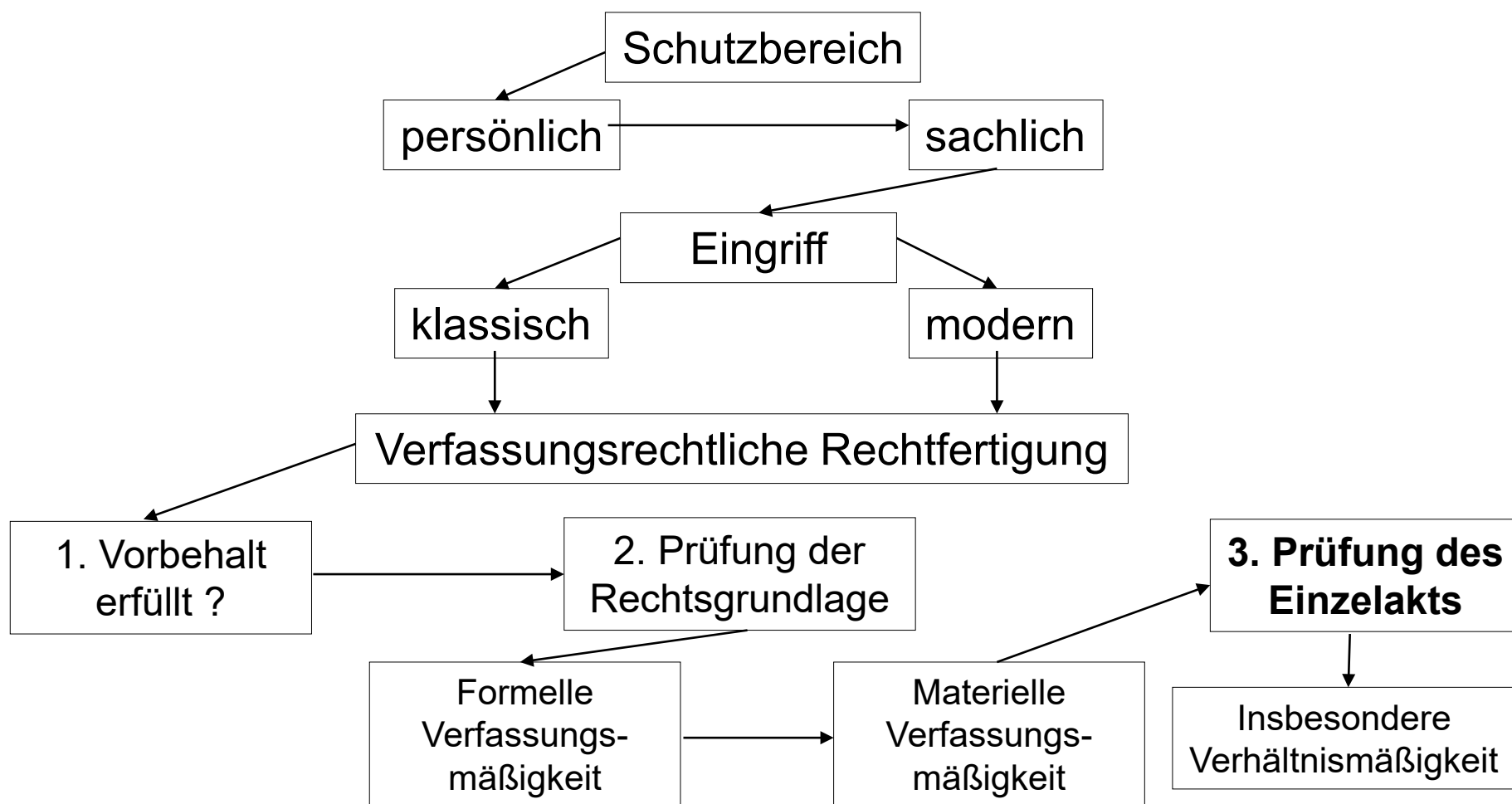


Grundrechtskonforme /
-orientierte Auslegung



Aufbau der Grundrechtsprüfung

Beispiel: K gibt eine Vorlesung im Öffentlichen Wirtschaftsrecht und lässt als einzige Gesetzessammlung das Werk von Stober zu. Grundlage dieser Maßnahme ist eine Regelung in der einschlägigen Studienordnung, wonach der verantwortliche Dozent die zulässigen Hilfsmittel festlegt. Da die Vorlesung eine Grundvorlesung ist und je Semester 1000 Exemplare gebraucht werden, sehen sich die Verlage, die andere Sammlungen vertreiben in ihren Grundrechten verletzt. Zu Recht?



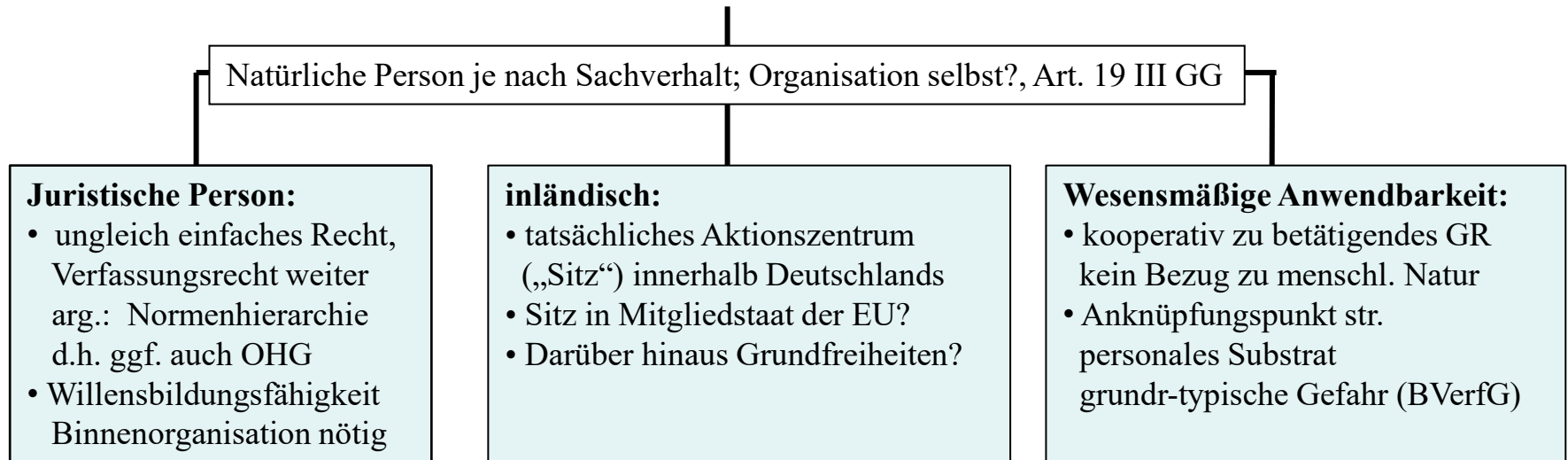
Agenda

Vorlesung VIII

- Allgemeine Grundrechtslehren
 - Schutz juristischer Personen
 - Beeinträchtigung
 - Schrankenlehre
 - Schranken-Schranken

Schutz zugunsten juristischer Personen

Beispiel: Um den Tourismus in der Gegend zu fördern, soll in der Nähe der Gemeinde „Groß-Wilsdorf“ ein Bahnhof neu gebaut werden. Die Gemeinde G, der dort Weinberge gehören, sieht sich in ihren Grund-Rechten verletzt. Kann sie sich auf die Eigentumsfreiheit berufen?



Problem: jur. Personen des Öffentlichen Rechts

- Wortlaut des Art. 19 III GG offen
- Systematik: Grundrechtsbindung des Staates kollidiert mit deren Berechtigung (sog. Konfusionsargument)
- Telos: Art. 1 III GG deutet auf monolithische Struktur der Hoheitsgewalt

• Keine Grundrechtsberechtigung z.B. von Gemeinden
Überzeugend aufgrund gemeindlicher Eigenverantwortung, Art. 28 II

• Grundrechtsberechtigung im Falle grundrechtsdienender Funktion (Sachwalter) ohne Organisation ist Grundrecht nicht ausübbar (Universität, Rundfunkanstalt)

• Grundrechtsberechtigung gemischt wirtschaftlicher Unternehmen?

Grundrechtsadressaten

Art. 79 I GG zulasten des Verfassungsgebers; im Übrigen Art. 1 III GG

Legislative

- Gesetzgeber
- Ansatz für grundrechtskonforme Auslegung

Exekutive

- Beliehene ?
(mit Hoheitsgewalt ausgestattet)
unstreitig bei deren Ausübung
- Verwaltungsprivatrecht
(öff. Aufgaben in Privatrechtsform)
Bindung gegeben, keine Flucht ins PR
- Fiskalprivatrecht
(hoheitl. Bedarfsdeckung, z.B. Vergabe)
Bindung trotz Art. 3 I GG wg. Art. 1 III GG
(Norm unterscheidet nicht zw. Staat-Privat)

Judikative

- Rechtsprechung
- Ansatz für mittelbare Drittwirkung
- Geltung der Grundrechte im zwingenden Privatrecht

Nunmehr str.:

- Abwehrrechte oder
- Schutzpflichten

BAG: Unmittelbare Drittwirkung
Pro: Gesellschaftl. Gefahrenlagen
Contra: Art. 1 III GG, 9 III 2 GG
e.A.: gar keine Drittwirkung
Argumentation invers
BVerfG: mittelbare Drittwirkung
Arg.: GR als obj. Wertordnung
Einstrahlung über einf. Recht, soweit auslegungsoffen
Ausübung durch Judikative



- Welche Grundrechtsquellen kennen Sie?
- Wo finden sich die Grundrechte im Sinne des Grundgesetzes?
- Ist Art. 28 Abs. 2 GG ein Grundrecht der Gemeinden?
- Was ist die Abwehrfunktion der Grundrechte?
- Was ist die Schutzfunktion der Grundrechte?
- Was ist die grundrechtskonforme Auslegung einfachen Rechts?
- Welche Schutzrichtung verfolgt Art. 19 III GG?
- Was ist eine juristische Person im Sinne dieser Vorschrift?
- Wann sind sie inländisch im Sinne dieser Vorschrift?
- Sind Personenvereinigungen, die nur in einem anderen Mitgliedstaat über einen Sitz verfügen, „inländisch“?
- Wann sind Grundrechte dem Wesen nach auf juristische Personen im Sinne des Art. 19 III GG anwendbar?
- Sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundrechtsfähig?
- Was ist mit gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen?

Agenda

Vorlesung IX

- Allgemeine Grundrechtslehren
 - Schrankenlehre
 - Schranken-Schranken

Grundgedanke: Die Freiheit des einen endet dort, wo die des anderen beginnt!

Lösung: Ausgleich kollidierender Interessen erforderlich!

(„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen **vereinigt** werden kann.“)

Vorgehen: Schrankengewinnung

Welche Interessen sind berücksichtigungsfähig?

Einfacher
Gesetzesvorbehalt

Alle vom Gesetzgeber
verfolgten Zielsetzungen

Qualifizierter
Gesetzesvorbehalt

Alle vom Gesetzgeber
verfolgten Ziele, soweit
sie Vorbehalt entsprechen

Fehlender
Gesetzesvorbehalt

Alle Gesetz, die
Ausdruck von
Verfassungsgütern sind

Grundrechte

Sonstige Verfassungsnormen

Schranken-Schranken in der Grundrechtsprüfung

Grundgedanke: Schrankengewinnung macht keine inhaltlichen Vorgaben

Lösung: Entwicklung inhaltlicher Vorgaben aus der Verfassung, Art. 20 III GG

Rechtsstaatlichkeit (Grundrechte) als Mäßigung von Staatsgewalt

Vorgaben des Art. 19 GG

- Wesensgehaltsgarantie
- Zitiergebot
- Einzelfallgesetzverbot

Gesetzgebung, Art. 70 ff. GG

- Kompetenz
- Verfahren

Vorgaben des Art. 20 III GG

- Wesentlichkeitsgrundsatz
- Bestimmtheitsgrundsatz
- Verhältnismäßigkeitsprinzip ...

Pars pro toto: Art. 6 III GG

Legitimer Zweck

- folgt aus Vorbehalten
- Gemeinwohlgrund
- verfassungsverortet?

Eignung

- Zweck-Mittel-Bezug
- Zweckförderlichkeit
- Legisl. Prärogative

Erforderlichkeit

- Zweck-Mittel-Relation I
- milderes Mittel UND
- gleiche Eignung
- Legisl. Prärogative

Angemessenheit

- Zweck-Mittel-Relation II
- P.: subj. Färbung
- L.: Legisl. Prärogative
- Voraussetzungen

Abstrakte Wertigkeit

- Vorbehaltslosigkeit
- Sozialpflichtigkeit ...

Konkrete Wertigkeit

- Eingriffsint. (Ob/Wie)
- Gewicht koll. Int.

Wiederholung



- Worauf bezieht sich der Schutzbereich eines Grundrechts?
- Wann spricht man von einer Grundrechtsbeeinträchtigung?
- Führt eine Grundrechtsbeeinträchtigung automatisch zur Verletzung?
- Was sind Schranken, was Schranken-Schranken in der Grundrechtsprüfung?
- Welche Bedeutung hat die Schrankengewinnung für die Rechtfertigung?
- Welche Arten von schrankenvorbehalten kennt das Verfassungsrecht?
- Warum differenziert man in der Rechtfertigung zwischen der Überprüfung der Verfassungskonformität der Rechtsgrundlage und des Einzelakts?
- Welche Prüfungsgegenstände kennt die Kontrolle der Rechtsgrundlage?
- Worauf bezieht sich die grundrechtliche Kontrolle des Einzelakts?

Agenda

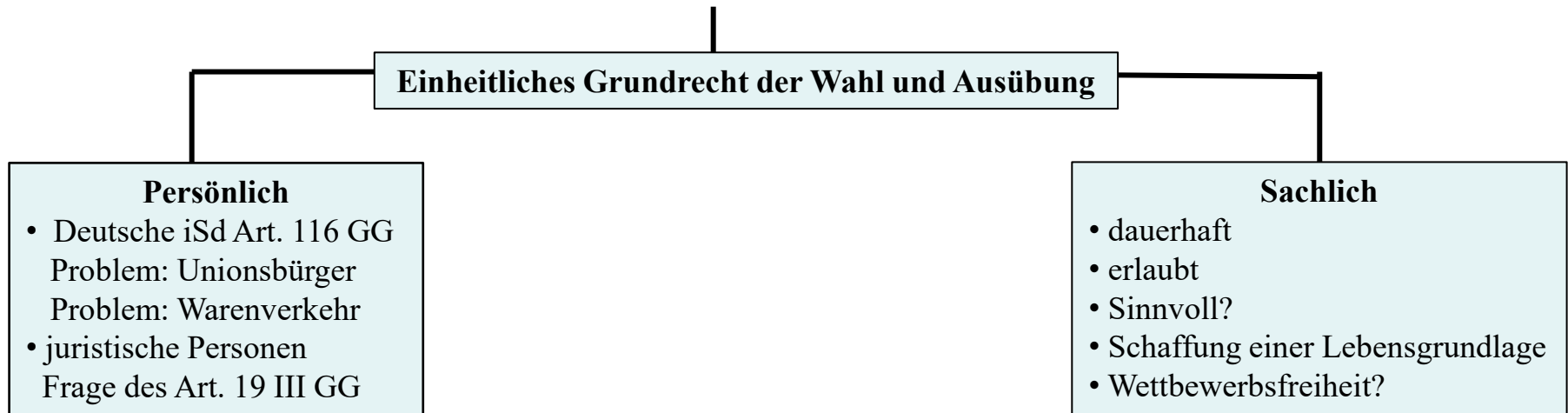
Vorlesung X

- Die Berufsfreiheit
 - Schutzbereich
 - Eingriff

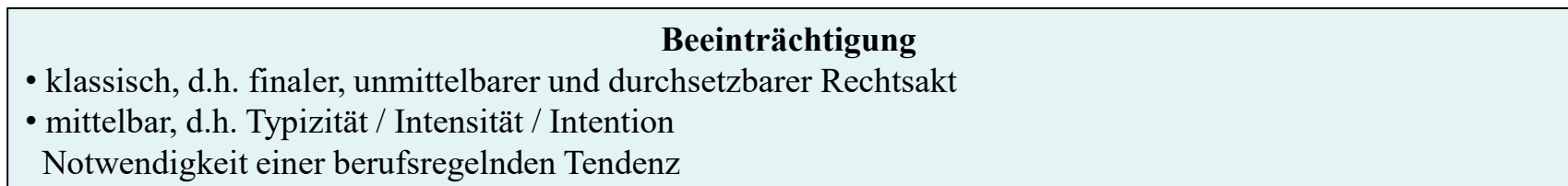
Berufsfreiheit I

Eingriff in den Schutzbereich

Beispiel: F bietet ohne staatliche Genehmigung in Sachsen Kasinoglücksspiele in einem eigens dazu hergerichteten fahrbaren „Gambling-Truck“ an. Das Anbieten von Glücksspielen ohne Zulassung ist nach dem StGB strafbar. Als F sein Tun untersagt und ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird, beruft er sich auf Art. 12 I GG. Mit Erfolg?



Beispiel: Den sächsischen Behörden fällt auf, dass eine bestimmte Sorte des hiesigen Weines mit einem gesundheitsschädlichen Stoff verseucht sein könnte. Da dieser Wein bundesweit vertrieben wird, sieht sich das Bundesministerium für Verbraucherschutz in der Pflicht und warnt vor dem Konsum bestimmter Weinsorten. Der Hersteller H sieht sich in seiner Berufsfreiheit verletzt. Zu Recht?



Wiederholung



- Warum ist die Berufsfreiheit ein „einheitliches Grundrecht“?
- Welche konkreten Folgen ergeben sich daraus?
- Werden Unionsbürger von der Berufsfreiheit geschützt?
- Werden Drittstaatler von der Berufsfreiheit geschützt?
- Was ist ein Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG?
- Werden nicht erlaubte Tätigkeiten von der Berufsfreiheit geschützt?
- Welche Relevanz hat der Schutz der Ausbildungs-/Arbeitsstätte in Art. 12 GG?
- Wann hat eine staatliche Maßnahme berufsregelnde Tendenz?
- Schützt die Berufsfreiheit vor staatlicher Konkurrenz?
- Ist die Verbraucherinformation für das BVerfG ein Eingriff in Art. 12 GG?

Agenda

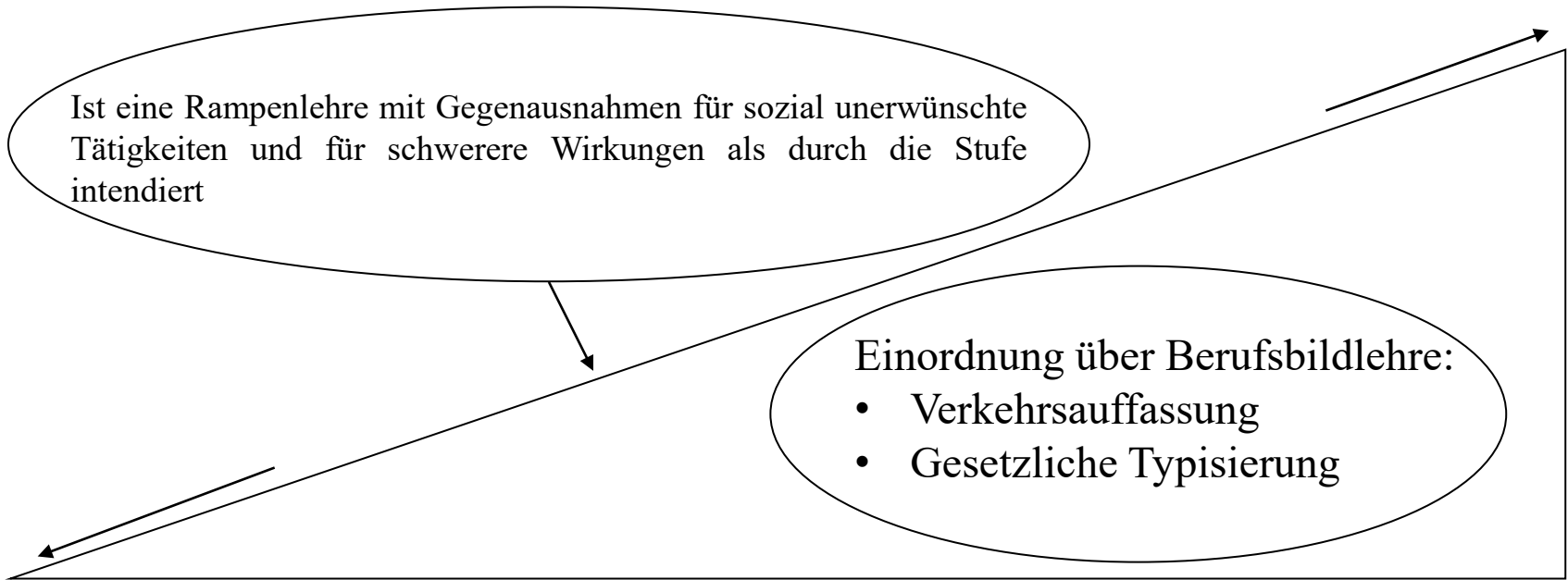
Vorlesung XI

- Die Berufsfreiheit (Rechtfertigung)

Berufsfreiheit II

Rechtfertigung, insb. Vhm.

Beispiel: E ist Kassenarzt im Erzgebirge, einer vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gegend. Als er 65 Jahre alt wird, wird ihm mitgeteilt, dass er nicht mehr als Kassenarzt tätig werden dürfe. Es bleibe ihm aber unbenommen, Privatpatienten zu behandeln. So laute das Gesetz! E beruft sich auf Art. 12 GG Mit Erfolg?



1. Stufe

- Berufsausübung
- jedes Allgemeininteresse

2. Stufe

- subj. Berufszulassung
- wichtige Allg. Int.

3. Stufe

- obj. Berufszulassung
- jedes überragende Allg.int.
- Tats./nachweisbarer Gefahr

Verhältnismäßigkeit im Übrigen (Drei-Stufen-Lehre als Spezialausprägung)

- Eignung, d.h. Zweckförderlichkeit
- Erforderlichkeit, d.h. keine mildereren, gleich geeigneten Mittel
- Angemessenheit, d.h. Eingriffsintensität gegen Gewicht der kollidierenden Güter

Wiederholung



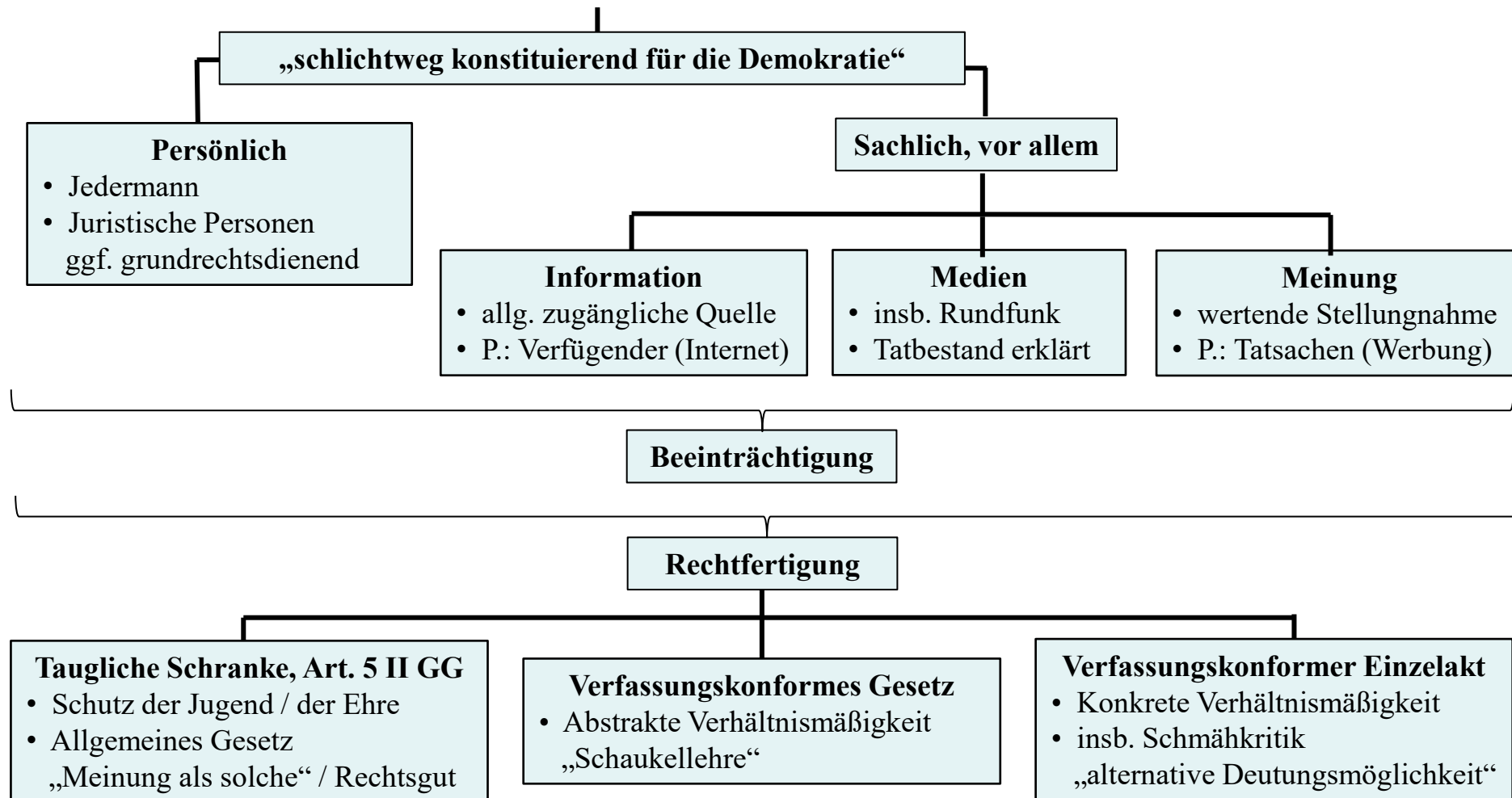
- Welche Funktion hat die Drei-Stufen-Lehre im Rahmen des Art. 12 I GG?
- Im Rahmen welcher Abwägungen spielt sie eine Rolle?
- Was besagen die einzelnen Stufen der Lehre?
- Wie ermittelt man, ob die hoheitliche Maßnahme auf einem tauglichen Rechtsgut basiert?
- Welche Bedeutung hat die Berufsbildlehre für die Drei-Stufen-Lehre?
- Gibt es Ausnahmen von der Drei-Stufen-Lehre?
- Welche Rolle spielt die „Verhältnismäßigkeitsprüfung im Übrigen“ neben der Drei-Stufen-Lehre?
- Gibt es den Beruf „Kassenarzt“?
- Ist eine Altersregelung eine objektive oder eine subjektive Wahlregelung

Agenda

Vorlesung XII

- Die Kommunikationsgrundrechte

Beispiel: B ist Inhaber einer Bierbrauerei! Um sein Bier beliebter zu machen, bewirbt er es als besonders umweltverträglich – zum einen in der Produktion, zum anderen im Konsum, weil je Kiste ein Euro verwendet werde, um den Regenwald zu schützen! Die Konkurrenz sei insoweit umweltfeindlich, weil sie ihren Erlös, was zutrifft, nicht derart verwende. Konkurrent K wehrt sich dagegen und gewinnt vor den Zivilgerichten, weil B wegen seiner Schmähung und weil er nicht genau sagen könne, wie er den Regenwald schütze, das UWG verletze. B sieht eine Verletzung des Art. 5 GG



Wiederholung



- Unterfällt Firmenkritik dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG?
- Wann ist ein Gesetz allgemein im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG?
- Worin unterscheiden sich Presse und Rundfunk iSd Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG?
- Was ist die dienende Funktion der Rundfunkfreiheit?

Agenda

Vorlesung XIII

- Eigentumsfreiheit

Beispiel: A ist Inhaber einer gut gehenden Kanzlei in Chemnitz. Als er sich zur Ruhe setzen will, will er seinen Mandantenstamm und sein aufgebautes Unternehmensimage zu Geld machen, indem er seine Kartei verbunden mit der Befugnis, die Kanzlei unter eigenen Namen fortführen zu dürfen, entgeltlich an einen Nachfolger veräußern will. Dieses Vorgehen wird ihm aufgrund einer standesrechtlichen Norm untersagt. Liegt ein Verstoß gegen Grundrechte vor?

Schutzbereich

Sachlich

- Vermögenswert durch eigene Leistung erworben (anteilige) Verfügungsmacht Eigentum im Rechtsverkehr
- Problemkonstellationen
Streubesitz an Aktien
Besitzrecht des Mieters
Recht am Gewerbebetrieb
Genehmigungen

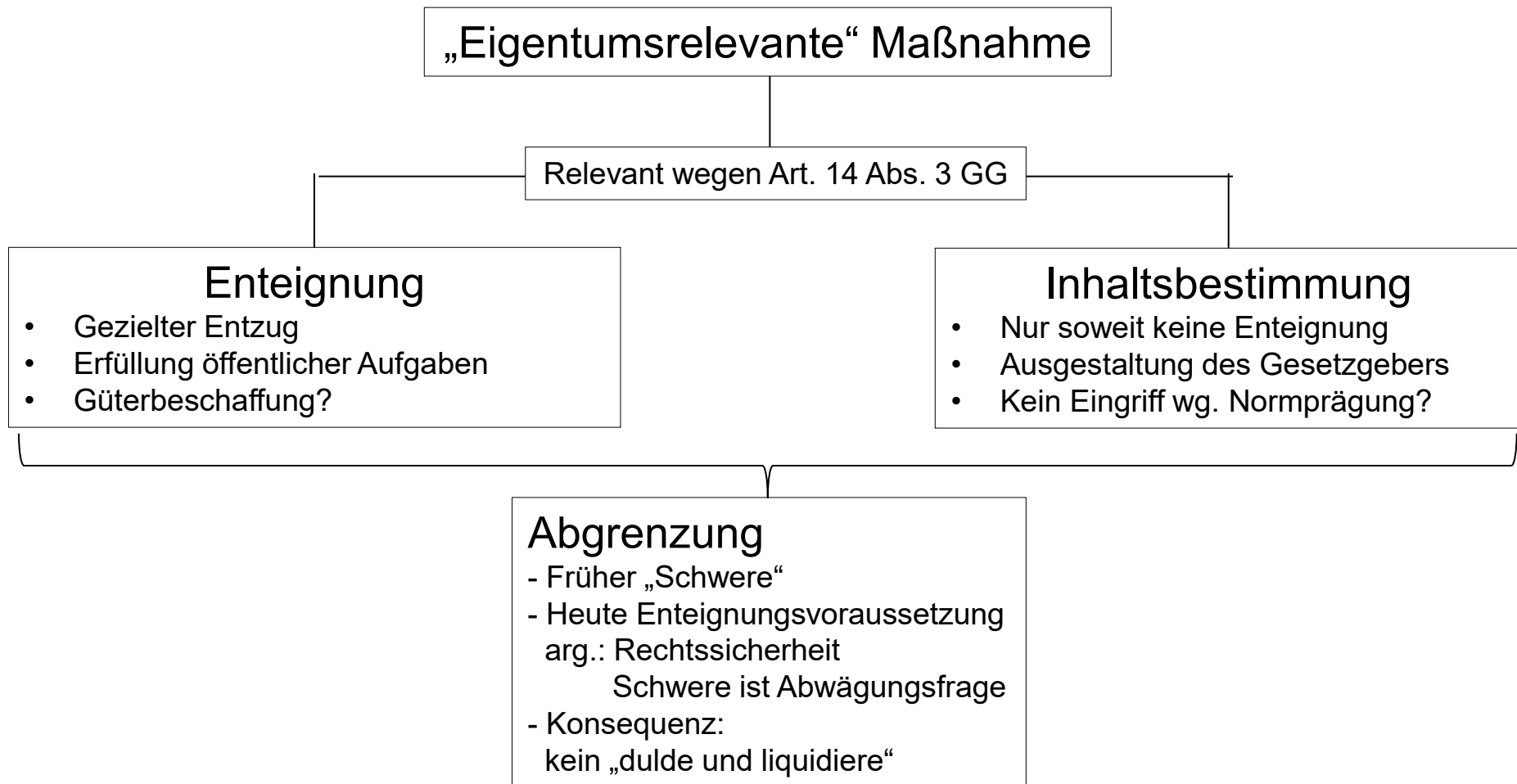
Persönlich

- Natürliche Person ohne Einschränkung
- Juristische Person
privatrechtliche wegen Art. 19 III
unionsrechtliche wegen Art. 19 III
drittstaatliche je nach WVF
öffentlich-rechtliche (derzeit) nein

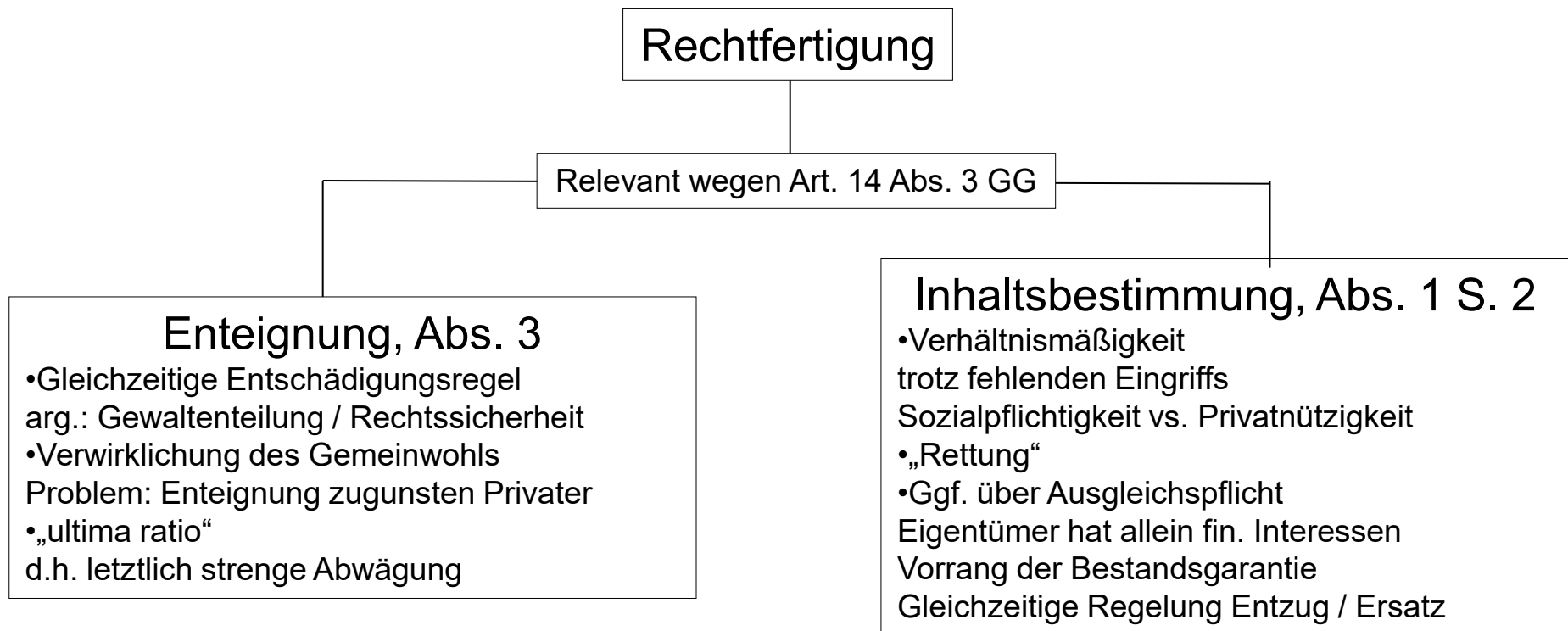
Kein Schutz des Vermögens als solches

Beeinträchtigung

Beispiel: A gehört eine baufällige Gründerzeit-Villa, die unter Denkmalschutz steht. Als sämtliche Nutzungen scheitern und auch die Stadt die Villa nicht sanieren will, beantragt A den Abriss der Villa. Die Genehmigung wird ihm versagt, weil die zugehörigen Rechtsvorschriften einen Abriss nur erlauben, wenn die „Belange des Gemeinwohls“ diejenigen der Denkmalpflege überwiegen. Liegt ein Verstoß gegen Art. 14 GG vor?



Beispiel: A will ein Grundstück kaufen, was ihm der bisherige Eigentümer verweigert. Da A die Gebiete rund um das Grundstück bereits gehören und er dort ein Einkaufszentrum bauen will, um Arbeitsplätze zu schaffen und zum lokalen Wirtschaftswachstum beizutragen, wendet er sich an die zuständige Behörde. Diese erlässt darauf einen Bescheid, kraft dessen der bisherigen Eigentümer E sein Grundstück auf A übertragen muss und E den Verkehrswert erhält. Verletzung des Art. 14 GG?



Wiederholung



- Genießen Rentenanwartschaften den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG?
- Was ist der normgeprägte Schutzbereich der Eigentumsfreiheit?
- Worin unterscheiden sich Enteignungen und Schrankenbestimmungen?
- Ist die Einschläferung eines Hundes eine Enteignung?
- Ist die Verweigerung einer Abrissgenehmigung eine Enteignung?
- Können Inhalts- und Schrankenbestimmungen Ersatzpflichten auslösen?
- Gibt es Enteignungen zugunsten Privater?
- Was ist die sog. Junktimklausel?

Agenda

Vorlesung XIV

- Wirtschaftsgleichheit

Allgemeine Wirtschaftsgleichheit

Beispiel: K gibt eine Vorlesung im Öffentlichen Wirtschaftsrecht und lässt als einzige Gesetzessammlung das Werk von Stober zu. Grundlage dieser Maßnahme ist eine Regelung in der einschlägigen Studienordnung, wonach der verantwortliche Dozent die zulässigen Hilfsmittel festlegt. Da die Vorlesung eine Grundvorlesung ist und je Semester 1000 Exemplare gebraucht werden, sehen sich die Verlage, die andere Sammlungen vertreiben in ihren Grundrechten verletzt. Zu Recht?

Grundrechtsträger

- grds. wie gehabt; j.P.ö.R. über Art. 20 III GG

Ungleichbehandlung vergleichbarer Gruppen

- **Vergleichsgruppenbildung**
Erfordernis der Generierung eines Vergleichsmaßstabs (tertium comparationis) muss hinreichend konkret sein („nicht Menschheit“)
- **Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung**
durch die gleiche Stelle (Vorgabe des Föderalismus)
insb.: Exekutive: Bindung an Gesetz, Gleichheit vor allem innerhalb des Ermessens (ggf. Verfahrensvorkehrungen)
Legislative: Bindung früher umstritten, nunmehr Art. 1 III GG
- **Verhältnis zu anderen Grundrechten**
Freiheitsrechte neben Gleichheitsrechten (ggf. gekoppelt [dann sog. derivatives Freiheitsrecht])
Art. 3 II und III GG entweder spezieller oder Anknüpfungsverbot

Rechtfertigung der (Un-)gleichbehandlung (Falls nein, nur Verfassungswidrigkeit)

Willkürverbot

- irgendein sachlicher Grund nötig
Zulässigkeit nötig, vgl. Art. 3 II f.
d.h. nicht der abgewogendste
- Evidenzkontrolle

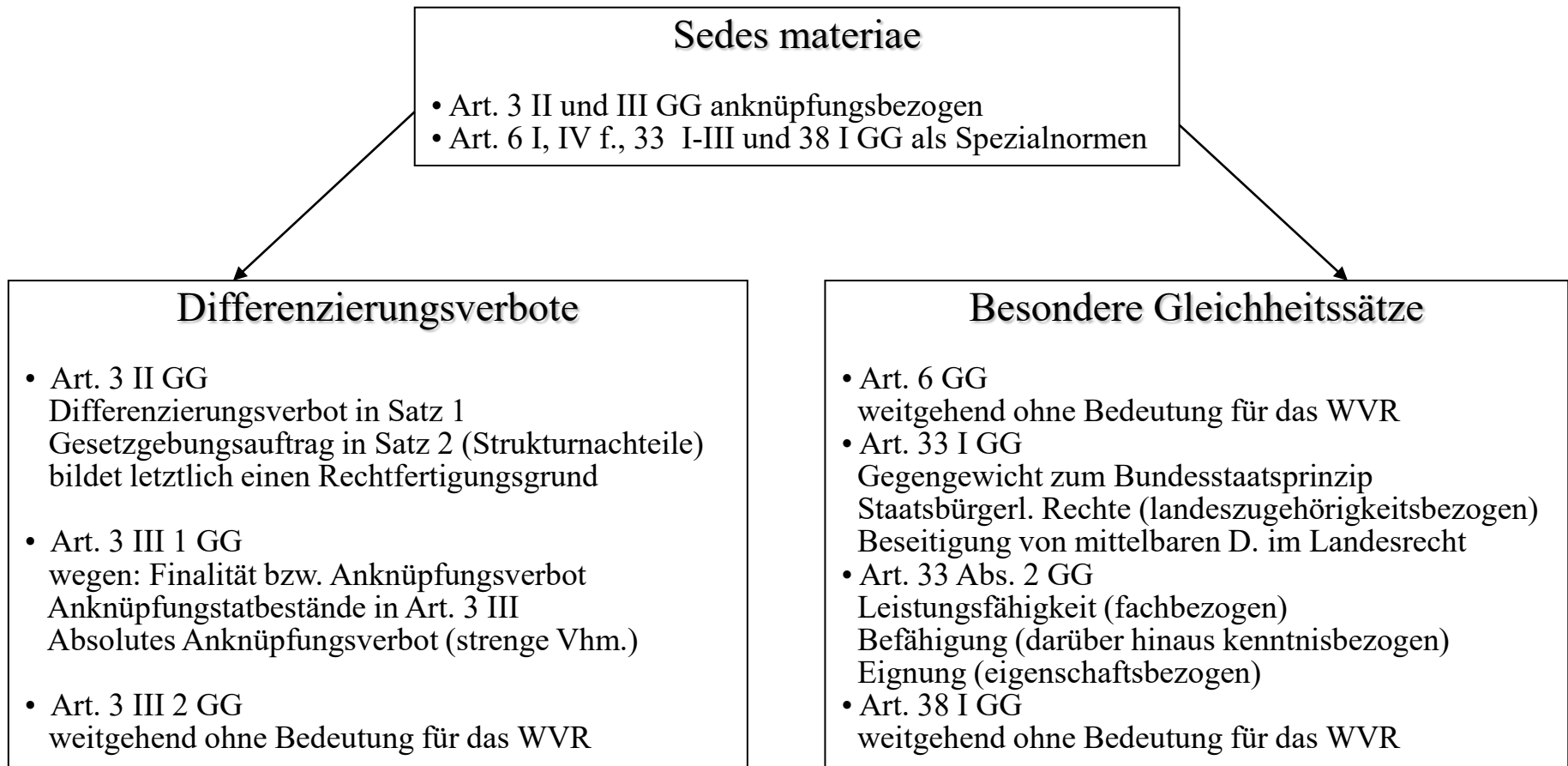
(Un-)Beeinflussbarkeit
Eingriff in Freiheitsrechte
Nähe zu Art. 3 II, III GG
Sach-/Persoalbezug

„Neue Formel“

- Messe Differenzierung an Zweck
Prüfungstrias entspr. modifizieren
- Vertretbarkeitskontrolle
Erm.: typisierend, formal, materiell?

Besondere Wirtschaftsgleichheit

Beispiel: In Chemnitz findet jährlich ein Herbstmarkt statt, den die Stadt Chemnitz veranstaltet. Die verfügbaren Plätze übersteigen auch im Jahre 2015 die Zahl der zulassungswilligen Marktteilnehmer. Die Eheleute M und F betreiben je ein Fahrgeschäft. Sie wollen beide zugelassen werden. C lässt aber nur F zu, weil ein Familienangehöriger genüge. M sieht sich in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?





Nach einer Förderungsrichtlinie der Stadt Chemnitz werden arbeitsplatzbeschaffende Existenzgründungshilfen für Meister des Kfz-Handwerks vergeben. Deren Punkt 4.1.2. lautet: "Die Existenzgründungshilfen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller sich spätestens 2 Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Meisterprüfung selbständig gemacht hat. Bei weiblichen Antragstellern verlängert sich diese Frist um drei Jahre".

Der frisch gebackene Kfz-Mechanikermeister A hat diese Frist um ein Jahr versäumt, aber dennoch einen Förderungsantrag gestellt, der aber abgelehnt wird. Darin sieht A eine Verletzung seiner Grundrechte, insbesondere aus Art. 3 und Art. 12 GG. Die Stadt Chemnitz verweist darauf, dass Frauen im Kfz-Handwerk unterrepräsentiert seien. Mithin läge die Differenzierung in der Natur der Sache. Dieser Ansatz überzeugt den A nicht. Denn die Förderungsrichtlinie vergrößere seiner Meinung nach den Graben zwischen Männern und Frauen, indem sie beide sogar qua legem unterschiedlich behandle.

A wendet sich daraufhin an Sie und fragt, ob die Förderungsrichtlinie verfassungsmäßig ist. Was werden Sie antworten?



- Was ist die Zielsetzung des Gleichheitssatzes?
- Wen bindet der Gleichheitssatz?
- Was ist für die Ermittlung einer (Un-)gleichbehandlung maßgebend?
- Was ist die Neue Formel im Unterschied zur Willkürformel?
- Wie grenzt man beide Formeln voneinander ab?
- Können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG Ansprüche ergeben?
- Welche Bedeutung hat Art. 33 GG für Konkurrentenstreitigkeiten?
- Welche Rolle kann Art. 6 GG im Wirtschaftsleben spielen?

Agenda

Vorlesung XV

- Klausurbesprechung
- Fragen aus dem Plenum
- Evaluation



1. Wie grenzen sich die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern ab? [10 P.]

Ausgangspunkt: Zuständigkeitsvermutung nach Art 70 I GG für Bund

Prüfung der Bundeskompetenzen

Ausschließliche Bundeskompetenz, Art. 71, 73 GG

Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ohne weitere Voraussetzungen

Länder haben Befugnis zur Gesetzgebung in diesem Bereich nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden (Art. 71 GG)

Materien, die entweder nur den Bund betreffen oder notwendigerweise bundeseinheitlich geregelt werden müssen

Konkurrierende Bundeskompetenz, Art. 72, 74 GG

Länder haben Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit Bund von einer ihm in diesem Bereich eingeräumten Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat (Art. 72 I GG)

sofern Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz durch Erlass eines Gesetzes Gebrauch gemacht hat, entfaltet dies – abgesehen von den Fällen der durch die Föderalismusreform I (2006) neu geschaffenen Abweichungsmöglichkeit nach Art. 72 III GG – gemäß Art. 72 I GG Sperrwirkung für Landesgesetzgebung zeitlich („solange“) und sachlich („soweit“)

Art. 72 III 1 GG gibt Ländern hinsichtlich der aus der bisherigen Rahmengesetzgebung in konkurrierende Gesetzgebung überführten Kompetenzmaterien die Mglk., vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen, falls der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit auf diesen Gebieten Gebrauch gemacht hat.; für bestimmte Teile der betroffenen Materien bleibt eine Abweichung ausgeschlossen („abweichungsfeste Kerne“)

auf best. Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung ist Bund aber nicht ohne weiteres zur Gesetzgebung befugt, sondern nach Art. 72 II GG nur, wenn und soweit Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht

Ungeschriebene Bundeskompetenzen



2. Was besagt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung? [5 P.]

Vorrang des Gesetzes (Kein Handeln gegen das Gesetz)

Die Verwaltung darf nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen. Sie ist in all ihrem Tun an das Gesetz gebunden (Art. 20 III GG).

Handlungspflicht: Handeln entsprechend gesetzl. Vorgaben

Unterlassungspflicht: kein Verstoß gg. gesetzl. Vorgaben

möglich Ermessensvorschriften, Beurteilungsspielräume, unbestimmte Rechtsbegriffe

Vorbehalt des Gesetzes (Kein Handeln ohne Gesetz)

Verwaltung muss ges. zum Handeln ermächtigt sein, sonst handelt sie rechtswidrig
kann durch formelles Gesetz (Parlamentsgesetz) oder materielles Gesetz (Rechtsverordnung, Satzung) geschehen

Rechtsverordnungen müssen gem. Art. 80 GG auf einem formellen Gesetz beruhen, das seinerseits Inhalt, Zweck und Ausmaß der RVO bestimmt

Wesentlichkeitsgedanke: für alle wesentlichen Entscheidungen (insb. GR-relevante Maßnahmen) ist ein formelles Gesetz erforderlich (sog. Parlamentsvorbehalt)



3. Sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundrechtsfähig? [5 P.]

Grundsatz (-)

Staat bereits Grundrechtsverpflichteter → Konfusionsargument Grundrechte verpflichten den Staat, wirken zugunsten der Gewaltunterworfenen □ jur. P. d. ÖR, die staatliche Funktionen ausüben, sind deshalb nicht GR-berechtigt (BVerfGE) andernfalls würden GR-Berechtigung und GR-Verpflichtung zusammentreffen (sog. Konfusionsargument)

Ausnahmen

Berufung auf Justiz-GRe

Jur. P. d. ÖR im formellen Sinne → ihnen wird der Status einer Körperschaft des ÖR verliehen, ohne dass sie staatl. Funktionen wahrnehmen (z.B. Bayer. Rote Kreuz).

Schutz von Jur. P. d. ÖR insoweit, als sie dem durch das GR geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind, Bsp.:

öff.-rechtl. Rundfunkanstalten in Bezug auf Rundfunkfreiheit

Universitäten in Bezug auf Wissenschaftsfreiheit

Religionsgesellschaften in Bezug auf Religionsfreiheit



4. Worin divergieren Enteignungen von Inhalts- und Schrankenbestimmungen? [10 P]

unterschiedliche Definition/Eingriffsarten

Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 I 2 GG

abstrakt-generelle Festlegung der Pflichten des Eigentümers

Inhaltsbestimmung: Festlegung von Befugnissen

Schrankenbestimmung: Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten

Eigentumsbeeinträchtigung ist lediglich Nebenfolge

Enteignung, Art. 14 III GG

vollständige o. teilweise Entziehung konkret-individueller Rechtspositionen

zielgerichteter/finaler staatlicher Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen, um bestimmte öffentl.

Aufgaben zu erfüllen

Legalenteignung (durch Gesetz) oder Administrativenteignung (aufgrund eines Gesetzes)

unterschiedliche Anforderungen an verf.-rechtl. RF

Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 I 2 GG

Angemessenheit: bes. Voraussetzungen: ausgewogener Ausgleich zw. Privatnützigkeit (Art. 14 I 1 GG) und Sozialpflichtigkeit (Art. 14 II GG)

Bedeutung für den Eigentümer, Schwere des Eingriffs

Vertrauensschutzgesichtspunkte, ggf. Übergangsvorschriften erforderlich

u.U. (sehr selten) finanzieller Ausgleich erforderlich (ausgleichspflichtige ISB)

Enteignung, Art. 14 III GG

Legitimer Zweck: nur zum Wohle der Allgemeinheit (Art. 14 III 1 GG) → nur bei bes. schwerwiegendem dringendem öff. Interesse, nicht rein fiskalische Gründe, nicht (ledigl.) zugunsten Privater

Erforderlichkeit fehlt, wenn normaler Erwerb zumutbar o. teilweise Enteignung ausreichend, Legalenteignung nur ausnahmsweise erforderl., da verkürzte Rechtsschutzmgk. (nur VB)

Angemessenheit: Entschädigungshöhe angemessen, Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Sachverhalt



Rechtsanwalt R hat sich in Chemnitz mit seiner Kanzlei niedergelassen. Um auf seine Kanzlei aufmerksam zu machen, verfasste er einen Serienbrief und verschickte diesen als Rundschreiben mit gleichem Inhalt an alle mittelständischen Unternehmen. Darin bot er den Unternehmen fachmännische Rechtsberatung an.

Außerdem schaltet er im redaktionellen Teil der lokalen Zeitung Anzeigen. Er beschreibt in den Anzeigen, wie sich Beteiligte eines Unfalls zweckmäßig verhalten sollen und nennt dann seinen Namen, seine Kanzlei und deren Adresse.

Die Rechtsanwaltskammer erfährt vom Handeln des R. Sie fordert ihn unter Androhung eines Zwangsgeldes auf, diese Art von Werbung zu unterlassen. Er verstoße gegen § 43b der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Er ziele auf die Erlangung einzelner Mandate und würde seine Kanzlei reklamehaft anpreisen.

R ist der Ansicht, die Untersagung durch die Rechtsanwaltskammer verletze ihn in seinem Grundrecht aus Art. 12 GG. Er müsse als Selbständiger seinen Unterhalt mit seiner Tätigkeit verdienen. Ein besonderes öffentliches Interesse, warum gerade Rechtsanwälte nur eingeschränkt werben dürften, sehe er nicht. Deshalb sei § 43b BRAO nicht verfassungsgemäß.

Selbst wenn eine grundsätzliche Einschränkung der Werbetätigkeit durch den § 43b BRAO zulässig sein sollte, so sei die konkrete Auslegung durch die Rechtsanwaltskammer falsch, denn er halte sich im Rahmen des § 43b BRAO. Er würde bloß Informationswerbung machen.

Trifft die Rechtsauffassung des R zu?

Bearbeiterhinweis: Die Bundesrechtsanwaltsordnung ist ein vom Bundestag verabschiedetes parlamentarisches Gesetz. Gegen die formelle Verfassungsmäßigkeit bestehen keine Bedenken.

§ 43b Bundesrechtsanwaltsordnung

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Lösung



1. Schutzbereich

persönlich unproblematisch, sachlich Berufsdefinition, Subsumtion einfach

2. Beeinträchtigung

Entzug von im Grundrecht gespeicherten Handlungsoptionen; hier wegen Werbeverbot

Objektiv berufsregelnde Tendenz, d.h. enger beruflicher Kontext, hier wg. Mandantenakquise

3. Rechtfertigung

Schrankenvorbehalt so oder so gewahrt (unab. Von der Frage nach dem einheitlichen Grundrecht)

a) Drei-Stufen-Lehre

Darstellung; hier „Wie“; Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als Gemeinwohlbelang

b) Verhältnismäßigkeit im Übrigen

aa) Schranke, d.h. § 43b BRAO

Abwägung der Regelung als solche:

Eignung: unzweifelhaft

Erforderlichkeit: Norm gestattet Informationswerbung

Angemessenheit: ausschnittsweises Verbot, das Ansehen der Anwaltschaft widerspricht

bb) Einzelakt

(1) Rundbrief

wenig invasives Werbemedium, zumal abstrakt gehalten und nicht individuell

(2) Zeitung

Sachlich gehaltene Werbung mit informativem Charakter